



Raiffeisen
CENTROBANK

Raiffeisen Centrobank AG

***DIESE ÜBERSETZUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN
AUS DEM „STRUCTURED SECURITIES PROGRAMME“
VOM 10. JUNI 2013 DIENT AUSSCHLIESSLICH
INFORMATIONSZWECKEN. BINDEND IST ALLEIN DAS
ENGLISCHE ORIGINAL DER EMISSIONSBEDINGUNGEN.***

**EMISSIONSBEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE UND
DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN**

10. Juni 2013

Deutsche Übersetzung aus dem Englischen

EMISSIONSBEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Diese (Tranche dieser) Serie von Wertpapieren wird gemäß dem „Structured Securities Programme“ der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft (die „**Emittentin**“) begeben. Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Wertpapiere so, wie sie durch die Angaben der beigefügten Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) vervollständigt werden. Die Lücken in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob diese Angaben in den betreffenden Bestimmungen eingefügt wären; alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren entsprechende Teile in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Wertpapiere nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Erläuterungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten. Kopien der Endgültigen Bedingungen sind für die Inhaber der Wertpapiere (jeder ein „**Wertpapierinhaber**“) kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle sowie auf der Webseite der Emittentin (www.rcb.at) erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	
(Produktwahrung, Stuckelung, Form, Allgemeine Sammelbank).....	4
§ 2	
(Status).....	4
§ 3	
(Hauptverpflichtung, Falligkeitsdatum).....	4
§ 4	
(Verzinsung).....	6
§ 5	
(Allgemeine Definitionen)	9
§ 6	
(Basiswertdefinitionen).....	11
Index.....	11
Aktie.....	14
Fondsanteil.....	17
Ware.....	18
Wechselkurs.....	19
Zinssatz.....	21
Future.....	23
Korb.....	24
§ 7	
(Ruckzahlung, Lieferung der Referenzwerte).....	28
§ 8	
(Ausubung).....	30
§ 9	
(Marktstorungen)	32
§ 10	
(Anpassungen).....	34
§ 11	
(Korrekturen).....	34
§ 12	
(Vorzeitige Ruckzahlung).....	35
§ 13	
(Zahlungen).....	36
§ 14	
(Wahrungsumrechnungen).....	36
§ 15	
(Besteuerung).....	36
§ 16	
(Verjahrung).....	36
§ 17	
(Beauftragte Stellen).....	37
§ 18	
(Emittentinnengebuhr).....	37
§ 19	
(Aufstockung, Ankauf, Entwertung).....	38
§20	
(Mitteilungen).....	38

§ 21	
(Anwendbares Recht. Gerichtsstand).....	38
§ 22	
(Variabler Zinssatz).....	39
Digitale Verzinsung mit Barriere.....	39
Bereichsabhängige Digitale Verzinsung.....	39
Referenzverzinsung.....	39
Performanceverzinsung.....	39
Capped Performanceverzinsung.....	40
Capped Absolute Performanceverzinsung.....	40
Performanceverzinsung mit Barriere.....	40
Capped Performanceverzinsung mit Barriere	41
Cliquet-Verzinsung	41
Stufenverzinsung	42
Kumulierte Ausschüttungsverzinsung.....	42
Bereichsabhängige Zuwachsverzinsung	42
§ 23	
(Rückzahlungsbetrag).....	43
Winner Garantiezertifikate (eusipa 1100)	43
Capped Winner Garantiezertifikate (eusipa 1120)	43
Garantiezertifikate (eusipa 1140)	43
Discountzertifikate (eusipa 1200)	44
Reverse Convertibles (eusipa 1220)	44
Protected Reverse Convertibles (eusipa 1230)	44
Capped Outperformance-Zertifikate (eusipa 1240).....	44
Capped Bonus-Zertifikate (eusipa 1250).....	45
Express-Zertifikate (eusipa 1260).....	45
Capped Twin-Win-Zertifikate (eusipa 1299).....	46
Capped Reverse Bonus-Zertifikate (eusipa 1299).....	46
Index-/Partizipationszertifikate (eusipa 1300).....	46
Outperformance-Zertifikate (eusipa 1310).....	47
Bonus-Zertifikate (eusipa 1320).....	47
Call-Optionsscheine (eusipa 2100).....	47
Put-Optionsscheine (eusipa 2100).....	47
Capped Call-Optionsscheine (eusipa 2110).....	48
Capped Put-Optionsscheine (eusipa 2110).....	48
Turbo-Zertifikate (eusipa 2200).....	48
Faktor-Zertifikate (eusipa 2300).....	49

§ 1 (Produktwahrung. Stuckelung. Form. Allgemeine Sammelbank)

- (1) *Produktwahrung. Stuckelung. Form.* Diese Serie von Wertpapieren (die „**Wertpapiere**“) der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft (die „**Emittentin**“) wird in der Produktwahrung (die „**Produktwahrung**“) in einem Gesamtnennbetrag am Ausgabetag (der „**Ausgabetag**“) begeben und ist entweder in (i) Stuckelungen (in diesem Fall der „**Nennbetrag**“) oder (ii) einer Anzahl von Stucken mit einem Nennwert (der „**Nennwert**“ und zusammen mit dem Nennbetrag jeweils ein „**Nominalbetrag**“) eingeteilt, welche jeweils in den Endgultigen Bedingungen angegeben sind. Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und die Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**“) haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Urkunden zu verlangen.
- (2) *Globalurkunde.* Die Wertpapiere sind durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgema bevollmachtigter Vertreter der Emittentin oder eine elektronische Kopie solcher Unterschriften tragt.
- (3) *Wertpapiersammelbank.* Jede Globalurkunde wird so lange von oder im Namen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („**OeKB**“) in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis samtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfullt sind. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gema den Regelungen osterreichischen Rechts und Bestimmungen der OeKB ubertragen werden konnen.

§ 2 (Status)

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren begrunden unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeraumt wird.

§ 3 (Hauptverpflichtung, Falligkeitsdatum)

- (1) *Verzinsung.* Sofern Zinszahlung in den Endgultigen Bedingungen nicht als anwendbar angegeben wurde, tragen die Wertpapiere keine Kupons und zahlen keine periodischen Betrage. Falls Zinszahlung in den Endgultigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde, ist der entsprechende Zinsbetrag von der Emittentin an jedem Zinszahlungstag gema den Endgultigen Bedingungen (der „**Zinszahlungstag**“) nachtraglich zahlbar (wie in § 4 definiert).
- (2) *Ruckzahlung/Ausubung.* Jedes Wertpapier berechtigt seinen Inhaber zum Erhalt von der Emittentin (gema § 7 und den Produktbedingungen in § 23 (Ruckzahlungsbetrag)) hinsichtlich jedes Nominalbetrages (bei Prozentnotiz) oder je Stuck (bei Stucknotiz):
 - (a) wo die Endgultigen Bedingungen die Abwicklungsart als „Barausgleich“ festlegen, Zahlung des Ruckzahlungsbetrages (der in den Produktbedingungen festgelegt und abhangig vom in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen angegebenen Produkttyp ist, allerdings soll er stets gleich oder groer Null sein und im Fall, dass ein solcher Betrag kleiner als Null sein wird, wird er als Null angesetzt) an jeden entsprechenden Wertpapierinhaber; oder
 - (b) wenn die Endgultigen Bedingungen die Abwicklungsart als „Physisch“ festlegen,
 - (i) fur Wertpapiere ausgenommen Call- und Put-Optionsscheine Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte;
 - (ii) Fur Call-Optionsscheine Lieferung einer der Referenzwertanzahl entsprechenden Anzahl der Referenzwerte gegen Zahlung des Basispreises; oder
 - (iii) Fur Put-Optionsscheine Zahlung des Basispreises gegen Lieferung einer der Referenzwertanzahl

entsprechenden Anzahl der Referenzwerte; oder

- (c) wo die Endgültigen Bedingungen die Abwicklungsart als „Bedingt“ festlegen, entweder
- (i) falls die in den Produktbedingungen angegebene Physische Lieferungsbedingung erfüllt ist, entweder Zahlung oder Lieferung gemäß dem oben angeführten Punkt (b); oder
 - (ii) falls die in den Produktbedingungen angegebene Physische Lieferungsbedingung nicht erfüllt ist, Zahlung gemäß dem oben angeführten Punkt (a).
- (3) *Reduzierter Rückzahlungsbetrag im Fall der Deponierung der Emissionserträge.* Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin die Erträge der Wertpapieremission (die „**Einlage**“) bei einer Bank (der „**Einlagenempfänger**“) hinterlegt. In diesem Fall ist der Anspruch des Wertpapierinhabers auf den Rückzahlungsbetrag abhängig davon, dass die Emittentin die Rückerstattung der Einlage vom Einlagenempfänger erhält. Falls die Emittentin keine oder nicht die volle Rückerstattung der Einlage erhält, wird der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier entsprechend reduziert.

WARNUNG: Falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass Emissionserträge der Wertpapiere als „Einlage“ verwendet werden, haben die Wertpapierinhaber zusätzlich zu den Risiken in Bezug auf die Emittentin auch die Risiken in Bezug auf den Einlagenempfänger, insbesondere das Insolvenzrisiko, zu tragen. Falls der Einlagenempfänger insolvent wird oder unfähig, seine Schulden zu bezahlen und/oder die Einlage rückzuerstatten, besteht für die Wertpapierinhaber ein **hohes Risiko des Totalverlustes** der Anlage. Vor der Investition in solche Wertpapiere verlangt die Emittentin, dass die Wertpapierinhaber sich über die Kreditwürdigkeit des Einlagenempfängers erkundigen und ihre eigene Analyse diesbezüglich sowie bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Zahlungsausfalls/-verzugs seitens des Einlagenempfängers vornehmen. Wertpapierinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Nichteinholung oder fehlerhafte Einschätzung solcher Informationen das Risiko des Totalverlustes der Anlage wesentlich erhöhen könnte. Die Wertpapierinhaber sind zusätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass die Einlage aus anderen Gründen als der Insolvenz des Einlagenempfängers nicht rückerstattet werden kann, einschließlich der Beschränkungen auf die Übertragung von Zahlungen auferlegt durch die Jurisdiktion, in welcher der Einlagenempfänger gegründet wurde.

- (4) *Fälligkeitsdatum.* Die in § 3 (1) beschriebene Verbindlichkeit wird am Fälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der „**Fälligkeitstag**“) fällig, wobei falls gemäß diesen Emissionsbedingungen der Finale Bewertungstag vor oder zurück verschoben wurde (z.B. aufgrund der Ausübung eines Ausübbareren Wertpapiers oder Anpassungen aufgrund einer Marktstörung, soweit vorhanden), der Fälligkeitstag auf den nächsten Geschäftstag nach einem Zeitraum verschoben wird, der dem Zeitraum entspricht, um den der Finale Bewertungstag verschoben wurde, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt oder rückgezahlt wurde, jeweils vorbehaltlich § 9.
- (5) *Open End-Wertpapiere.* Wertpapiere, die „Open End-Wertpapiere“ sind, haben gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen keine bei der Ausgabe festgelegte Fälligkeit („Open End“) und die Emittentin ist berechtigt, nach Ablauf von drei Kalendermonaten ab dem Ausgabetag den Fälligkeitstag und den Finalen Bewertungstag zu bestimmen, vorausgesetzt, dass am Tag solch einer Bestimmung die Restlaufzeit der Wertpapiere mindestens einen Kalendermonat beträgt. Die Bestimmung des Fälligkeitstages und des Finalen Bewertungstages wird gemäß § 20 veröffentlicht.
- (6) *Zahlungs- und/oder Lieferungsbedingungen.* Die Verpflichtung der Emittentin, die Zahlung oder Lieferung auszuführen, setzt die vorausgehende vollständige Zahlung jeglichen ausstehenden Betrages und/oder die Lieferung der vom Wertpapierinhaber an die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Referenzwerten voraus. Dies beinhaltet insbesondere jegliche geltende Kosten des Wertpapierinhabers (wie nachstehend definiert) und, wenn das Wertpapier ein Put-Optionschein ist, die Lieferung von den der Referenzwertmenge entsprechenden Referenzwerten vom Wertpapierinhaber und wenn das Wertpapier ein Call-Optionschein ist, Zahlung des Basispreises vom Wertpapierinhaber. Jeder ausstehende Betrag wird, soweit er von (einem) gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Auszahlungsbetrag (-beträgen) gedeckt ist, direkt von solchem(solchen) Auszahlungsbetrag(-beträgen) abgezogen. Sofern ein ausstehender Betrag nicht abgewickelt oder ein zu liefernder Referenzwert nicht von einem Wertpapierinhaber geliefert wurde, wird von der Emittentin keine Zahlung oder Lieferung aus Wertpapieren an solch einen Wertpapierinhaber vorgenommen.

In diesem Zusammenhang gilt:

„**Ausgaben des Wertpapierinhabers**“ meint, in Bezug auf ein Wertpapier, alle Steuern, Gebühren und/oder Ausgaben einschließlich jeglicher anwendbarer Verwahrungsgebühren, Transaktions- und Abwicklungsgebühren, Stempelgebühr, Stempelsteuer, Ausgabe, Registrierung, Umsatzabgabe und/oder anderer Steuern oder Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Ausübung solches Wertpapiers anfallen, und/oder jeglicher Zahlung und/oder

Lieferung, welche nach der Ausübung zahlbar ist, oder sonstiges in Bezug auf solches Wertpapier.

§ 4 (Verzinsung)

Bei Wertpapieren, die keine Verzinsung gemäß ihren Endgültigen Bedingungen tragen, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere zahlen keinen Zins aus.

Bei Wertpapieren, die eine Verzinsung gemäß ihren Endgültigen Bedingungen tragen, gilt Folgendes:

- (1) *Zinsbetrag.* Der „**Zinsbetrag**“ in Bezug auf jeden Nominalbetrag und jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist ein Betrag, welcher wie folgt berechnet wird:

Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient

Jeder Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit (oder, wenn die Produktwährung keine Untereinheit hat, auf die Einheit der Produktwährung) der relevanten Produktwährung gerundet, wobei die Hälfte solcher (Unter-)Einheit aufgerundet wird.

wobei:

wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen die Verzinsungsart „Fix“ ist:

„**Zinssatz**“ ist ein fester Satz, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde.

wenn gemäß den Endgültigen Bedingungen die Verzinsungsart „Variabel“ ist:

„**Basiszinssatz**“ ist ein fester Satz, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde.

„**Finaler Verzinsungsreferenzpreis**“ des Basiswertes meint:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis angeben, einen solchen Preis des Basiswertes am aktuellen Finalen Verzinsungsbewertungstag, welcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Minimumbewertungstage angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Minimumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Maximumbewertungstage angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Maximumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Durchschnittsbewertungstage angeben, den Durchschnittswert (d.h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Durchschnittsbewertungstag bestimmt wurden.

„**Finaler Verzinsungsbewertungstag**“ ist ein Tag, welcher als Finaler Verzinsungsbewertungstag in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde.

„**Anfänglicher Verzinsungsreferenzpreis**“ des Basiswertes meint:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis angeben, einen solchen Preis des Basiswertes für den jeweiligen Anfänglichen Verzinsungsbewertungstag; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Minimeinstiegbewertungstage angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Minimeinstiegbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Maximeinstiegbewertungstage angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Maximeinstiegbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Durchschnittseinstiegbewertungstage angeben, den Durchschnittswert (d.h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem

Durchschnittseinstiegsbewertungstag bestimmt wurden.

„**Anfänglicher Verzinsungsbewertungstag**“ ist (i) der Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Anfänglicher Bewertungstag angegeben wurde oder (ii) wenn in den Endgültigen Bedingungen „Verzinsungsreferenzneufeststellung“ als anwendbar angegeben ist, (a) bis der erste Finale Verzinsungsbewertungstag eingetreten ist, der Anfängliche Bewertungstag und nachfolgend (b) der unmittelbar vorangehende Finale Verzinsungsbewertungstag.

„**Verzinsungsbeobachtungszeitraum**“ meint jeden Zeitraum ab einem Anfänglichen Verzinsungsbewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar darauf folgenden Finalen Verzinsungsbewertungstag (einschließlich).

„**Zinssatz**“ meint die Summe von (i) Basiszinssatz und (ii) Variablem Zinssatz.

Wobei:

- wenn „**Verzinsungs-Lock-In**“ in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde, ist der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode mindestens der höchste Zinssatz, welcher von der Berechnungsstelle für eine beliebige vorangehende Zinsperiode für die jeweiligen Wertpapiere bestimmt wurde.
- wenn „**Memory**“ in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde und wenn der Variable Zinssatz der unmittelbar vorangehenden Zinsperiode, falls vorhanden, nicht dem jeweiligen Digitalen Zinssatz gleich, werden alle Digitalen Zinssätze ab der unmittelbar vorangehenden Zinsperiode rückblickend bis zu solch einer Zinsperiode aufsummiert, welche die spätere ist von: (i) der ersten Zinsperiode oder (ii) einer Zinsperiode, für welche der Variable Zinssatz der unmittelbar vorangehenden Zinsperiode dem entsprechenden Digitalen Zinssatz gleich. Der resultierende Satz wird dann zum Zinssatz addiert.

„**Variabler Zinssatz**“ Die Bestimmungen für die Berechnung des Variablen Zinssatzes sind in den Produktbedingungen enthalten, welche für die Verzinsungsart der Wertpapiere relevant sind (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und welche ein Bestandteil dieser Emissionsbedingungen der Wertpapiere sind. Produktspezifische Definitionen können ab Seite 39 dieser Übersetzung gefunden werden. Wenn die Basiswertwährung sich von der Produktwährung unterscheidet und die Produktwährung nicht als „Quanto“ angegeben ist, wird der Variable Zinssatz durch den Anfänglichen FX dividiert und aus der Basiswertwährung in die Produktwährung gemäß § 14 konvertiert. Der „**Anfängliche FX**“ (wenn vorhanden) ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Folgende Bestimmungen sind für alle Verzinsungsarten anwendbar (Ende der „Variablen“ Bestimmungen)

„**Zinsperiode**“ meint die Periode ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und (bei mehreren Zinszahlungstagen) jede Periode ab dem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Zinszahlungstag**“ ist ein beliebiger Tag, welcher als Zinszahlungstag in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde.

„**Zinstagequotient**“ in Bezug auf die Berechnung eines Betrages für eine beliebige Zeitperiode (der „**Verzinsungsberechnungszeitraum**“) meint:

(a) wenn „Actual/Actual (ICMA)“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

- (A) falls der Verzinsungsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr; und
- (B) falls der Verzinsungsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe von: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Verzinsungsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Verzinsungsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

(b) wenn „30/360“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Verzinsungsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Verzinsungsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Verzinsungsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

(c) wenn „30E/360“ oder „Eurobond Basis“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die Anzahl der Tage im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Verzinsungsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag oder, bei Wertpapieren ohne festgelegten Fälligkeitstag, der Tag der tatsächlichen Rückzahlung auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat von 30 Tagen verlängert gilt).

(d) wenn „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Verzinsungsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage dieses Teils des Verzinsungsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage dieses Teils des Verzinsungsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).

(e) wenn „Actual/365 (Fix)“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

(f) wenn „Actual/360“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Verzinsungsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(g) wenn „Periodenunabhängig“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

1 (eins).

- (2) *Aufgeschobene Zinszahlungstage.* Falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist (wie in § 13 (2) bestimmt), wird der Zahlungstag

(a) wenn die „Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(b) wenn die „Variabler-Zinssatz-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der /die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Monaten/ nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.

(c) wenn die „Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

(d) wenn die „Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen;

(e) wenn die „Unangepasste Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; wobei für den Zeitraum vom (ursprünglichen) Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum verschobenen Zinszahlungstag (der verschobene Tag der Zinszahlung) in Bezug auf solch einen Zinszahlungstag keine Zinsen anfallen.

(f) wenn die „Modifizierte Unangepasste Folgender-Geschäftstag-Konvention“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, wobei für den Zeitraum vom (ursprünglichen) Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum verschobenen Zinszahlungstag (der verschobene Tag der Zinszahlung) in Bezug auf solch einen Zinszahlungstag keine Zinsen anfallen und wobei weiters, wenn dieser Tag dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde, der Tag der Zinszahlung in Bezug auf diesen Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird.

- (3) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, jeder Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, jede Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Wertpapierinhabern gemäß § 20 baldmöglichst nach deren Bestimmung, aber keinesfalls später als vier Geschäftstage danach (wie in § 13(2) definiert), mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Wertpapierinhabern gemäß § 20 mitgeteilt.
- (4) Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine fällige Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere unterlässt, werden Zinsen fällig zum gesetzlich vorgeschriebenen Verzugszinssatz auf den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die Zahlung von oder im Namen der Wertpapierinhaber erhalten wurde.

§ 5

(Allgemeine Definitionen)

„**Rechtsänderung**“ (für Wertpapiere, für welche die Rechtsänderung als „Außerordentliches Rückzahlungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) bedeutet, dass am oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderungen der anwendbaren Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) aufgrund der Veröffentlichung oder Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich jeglicher Maßnahmen der Steuerbehörden), (X) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung der auf die Wertpapiere bezogenen Basiswerte oder, falls der Basiswert ein Index ist, Indexbestandteile oder, wenn der Basiswert ein Korb ist, Korbbestandteile, rechtswidrig geworden ist oder (Y) die Emittentin wesentlich höhere Kosten trägt, die mit den aus den Wertpapieren hervorgehenden Verpflichtungen verbunden sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, Senkung von steuerlichen Vorteilen oder andere negative Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung).

„**Lieferungsstelle**“ (bei Wertpapieren, für welche physische Lieferung in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde) meint die Einrichtung, welche in den Endgültigen Bedingungen als Lieferungsstelle angegeben wurde.

„**Abrechnungsbetrag bei Lieferstörung**“ (bei Wertpapieren, für welche physische Lieferung in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben wurde) meint jenen Betrag, welcher in den Endgültigen Bedingungen pro Nennbetrag bzw. Stück angegeben wurde.

„**Außerordentliches Rückzahlungsereignis**“ meint (wenn die Vorzeitige Rückzahlung beim Außerordentlichen Rückzahlungsereignis gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist) jedes in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegebene Ereignis aus „Rechtsänderung“, „Hedging-Störung“, „Gestiegene Hedging-Kosten“ und/oder „Insolvenzantrag“.

„**Finaler Referenzpreis**“ des Basiswertes meint

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis angeben, einen solchen Preis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Minimumbewertungstage angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Minimumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Maximumbewertungstage angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Maximumbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Durchschnittsbewertungstage angeben, den Durchschnittswert (d.h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Durchschnittsbewertungstag bestimmt wurden.

„**Finaler Bewertungstag**“ meint (i) für Wertpapiere mit vorbestimmter Laufzeit, die an solchem in den Endgültigen Bedingungen als „Finaler Bewertungstag“ angegebenen Tag zurückgezahlt werden und (ii) in Bezug auf ein Ausübbares Wertpapier, das wirksam ausgeübt wurde, den Ausübungstag, unter der Bedingung, dass, falls gemäß diesen Emissionsbedingungen der Finale Bewertungstag vor oder zurück verschoben wurde (z.B. aufgrund der Ausübung eines Ausübbares Wertpapiers oder Anpassungen aufgrund einer Marktstörung, soweit vorhanden), der Finale Bewertungstag den auf solche Weise verschobenen Tag meint.

„**Bruttoausschüttung**“ meint den von Abzügen freien Betrag einer Dividende, eines Coupons oder eines ähnlichen Ausschüttungsbetrages auf einen Basiswert (wie vom Emittenten des jeweiligen Basiswertes veröffentlicht) ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern und Abgaben jeglicher Art.

„**Bruttodividende**“ meint den von Abzügen freien Dividendenbetrag, der auf den jeweiligen Basiswert ausgeschüttet wird (wie vom Emittenten des jeweiligen Basiswertes veröffentlicht), ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern und Abgaben jeglicher Art.

„**Hedging-Störung**“ (für Wertpapiere, für welche Hedging-Störung als „Außerordentliches Rückzahlungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) eine oder mehrere Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. einen oder mehrere Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf die Emission von und ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (B) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ (für Wertpapiere, für welche Gestiegene Hedging-Kosten als „Außerordentliches Rückzahlungsereignis“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) bedeutet, dass die Emittentin (im Vergleich zum Ausgabebetrag) einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) eine oder mehrere Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. einen oder mehrere Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf die Emission von und ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (B) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ des Basiswertes meint:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen nur einen Preis angeben, einen solchen Preis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Minimaleinstiegsbewertungstage angeben, den kleinsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Minimaleinstiegsbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iii) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Maximaleinstiegsbewertungstage angeben, den höchsten von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Maximaleinstiegsbewertungstag bestimmt wurden; oder
- (iv) wenn die Endgültigen Bedingungen einen Preis und einen oder mehrere Durchschnittseinstiegsbewertungstage angeben, den Durchschnittspreis (d.h. das arithmetische Mittel) von allen solchen Preisen des Basiswertes, die an jedem Durchschnittseinstiegsbewertungstag bestimmt wurden.

„**Anfänglicher Bewertungstag**“ meint einen als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

„**Nettoausschüttungen**“ meint eine Dividende, einen Coupon oder ähnliche auf einen Basiswert ausgeschüttete Beträge nach Abzug von Steuern und Abgaben.

„**Nettodividende**“ meint den Dividendenbetrag nach Abzug von Steuern und Abgaben.

„**Referenzwert**“ für Wertpapiere mit der Lieferung von Referenzwerten meint die als solche in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Werte.

„**Referenzwertanzahl**“ für Wertpapiere mit der Lieferung von Referenzwerten meint eine Anzahl, welche von der Berechnungsstelle am Finalen Bewertungstag für die nicht ausübaren Wertpapiere und am Ausübungstag für die ausübaren Wertpapiere gemäß den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen ausgerechnet wurde.

„**Referenzpreis**“ meint den „Anfänglichen Referenzpreis“, „Finalen Referenzpreis“ und jeden weiteren Preis, der in diesen Emissionsbedingungen und/oder in den Endgültigen Bedingungen als „Referenzpreis“ bezeichnet wird und/oder dessen Definition den Begriff „Referenzpreis“ enthält. Die Auswirkungen von Anpassungsereignissen, Korrekturen und Außergewöhnlichen Ereignissen auf einen Referenzpreis sind in § 10, § 11 und § 12 enthalten.

„**Abwicklungsstörung**“ für Wertpapiere mit der Lieferung von Referenzwerten im Hinblick auf einen Referenzwert und einen bestimmten Wertpapierinhaber meint ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der Emittentin und der Lieferungsstelle liegt und dazu führt, dass der Referenzwert nicht (oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten) an diesen Wertpapierinhaber geliefert werden kann.

„**Bewertungstag(e)**“ meint den Anfänglichen Bewertungstag, den Finalen Bewertungstag und jeden anderen Tag (soweit vorhanden), welcher in den Endgültigen Bedingungen als „Bewertungstag“ bezeichnet wird. Die Auswirkungen von Marktstörungen an einem Bewertungstag sind in § 9 enthalten.

§ 6 (Basiswertdefinitionen)

Für jeden Basiswert, welcher ein Index ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs, wie vom Index-Sponsor veröffentlicht.

„**Störungstag**“ meint (A) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf eine Börse beziehen, einen Planmäßigen Handelstag, an welchem eine betreffende Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer regulären Börsensitzungszeit für den Handel nicht eröffnet oder eine Marktstörung eingetreten ist, und (B) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf mehrere Börsen beziehen, einen Planmäßigen Handelstag, an welchem (i) der (relevante) Index-Sponsor keinen entsprechenden Indexstand veröffentlicht oder (ii) die Verbundene Börse während ihrer regulären Börsensitzungszeit für den Handel nicht eröffnet oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Frühzeitige Schließung**“ meint (A) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf eine Börse beziehen, die Schließung der betreffenden Börse oder einer oder mehrerer Verbundenen Börsen an einem Börsengeschäftstag vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser(n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor dem früheren von (i) der tatsächlichen Schlusszeit der regulären Börsensitzung an dieser(n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden und (B) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf mehrere Börsen beziehen, an einem Börsengeschäftstag die Schließung der Börse, an der Indexbestandteile gehandelt werden, oder der Verbundenen Börse vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse bzw. der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren von (i) der tatsächlichen Schlusszeit der regulären Börsensitzung an dieser Börse bzw. der Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse bzw. der Verbundenen Börse zur Ausführung angekündigt worden.

„**Börse**“ meint (A) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf eine Börse beziehen, jede Börse oder jedes Quotierungssystem, welche(s) als solche(s) für den Index bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Quotierungssystems, oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzquotierungssystem, auf welche(s) der Handel in den im Index enthaltenen Basiswerten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser temporären Ersatzbörse oder in diesem Ersatzquotierungssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare

Liquidität in dem im Index enthaltenen Indexbestandteil vorhanden ist) und (B) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf mehrere Börsen beziehen, in Bezug auf jeden Indexbestandteil die Hauptbörse oder das Hauptquotierungssystem, an der/dem dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

„**Börsengeschäftstag**“ meint (A) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf eine Börse beziehen, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem jede Börse und Verbundene Börse für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet sind, auch wenn diese Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt und (B) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf mehrere Börsen beziehen, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der (relevante) Index-Sponsor den entsprechenden Indexstand veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Handel während ihrer normalen Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ meint (A) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf eine Börse beziehen, ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, (i) Transaktionen in Wertpapieren an einer maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, welche mindestens 20 % des (jeweiligen) Indexstandes ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für jene zu erhalten, oder (ii) Transaktionen in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf den (jeweiligen) Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für jene zu erhalten und (B) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf mehrere Börsen beziehen, jedes Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung) welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte zu erhalten in Bezug auf: (i) einen Indexbestandteil an der Börse für einen solchen Indexbestandteil oder (ii) Futures- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an einer Verbundenen Börse.

„**Außerordentliches Ereignis**“ (gilt nur falls „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen anwendbar ist) meint eine Index-Anpassung.

„**Index**“ oder „**Basiswert**“ meint jeden Index, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegeben ist. Wird der Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methode wie dieser Index bestimmt wird (der „**Nachfolge-Index**“), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger berechnete und veröffentlichte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index. Stellt die Berechnungsstelle vor oder an einem Bewertungstag fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung des Index verwandten Formel oder Methode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Methode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Indexbestandteile, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder dass der Index-Sponsor den Index nicht berechnet und veröffentlicht (eine „**Unterbrechung des Index**“), so wird die Berechnungsstelle an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Indexstand gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Indexbestandteile heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Index-Anpassung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß §20 hiervon unterrichten.

„**Index-Anpassung**“ meint jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie in diesen Emissionsbedingungen definiert.

„**Indexbestandteil**“ meint diejenigen Wertpapiere, Vermögenswerte oder Referenzwerte, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

„**Index-Sponsor**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Index-Sponsor angegebene Person, welche die Gesellschaft oder andere Person ist, die für die Festlegung und Prüfung der Regelungen, Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung und, soweit vorhanden, Anpassungen in Bezug auf den jeweiligen Index verantwortlich ist und an jedem Planmäßigen Handelstag regelmäßig den Stand des jeweiligen Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahme auf den „Index-Sponsor-Nachfolger“ wie in diesem § 6 definiert.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden offiziellen Kurs wie vom Index-Sponsor veröffentlicht.

„**Marktstörung**“ meint (A) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf eine Börse beziehen, das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem jeweiligen planmäßigen Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Referenzpreis oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung oder (iv) jedes Ereignisses, welches die Fähigkeit der Emittentin oder anderen Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, Transaktionen in Futures-, Optionen- oder Derivatekontrakten in Bezug auf den (jeweiligen) Index (einschließlich eigener Indices, die von der Emittentin oder einem Partner der Emittentin selbst aufgelegt wurden) durchzuführen oder die Marktwerte für jene zu erhalten. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung zu jeder Zeit im Hinblick auf einen Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich eines zu jeder Zeit im Index enthaltenen Indexbestandteils, der jeweilige prozentuale Beitrag dieses Indexbestandteils zum Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Indexbestandteil zurechenbaren prozentualen Anteil am Indexstand und (y) dem gesamten (relevanten) Indexstand jeweils unmittelbar vor dem Auftreten einer solchen Marktstörung zu bestimmen. Im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf mehrere Börsen beziehen, meint „**Marktstörung**“ das Entstehen oder Bestehen im Hinblick auf jeden Indexbestandteil von (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, zu jeder Zeit innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt bezogen auf eine Börse, an der ein solcher Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird, oder (iii) einer frühzeitigen Schließung, wobei der Gesamtanteil der Indexbestandteile, auf welche sich die Handelsaussetzung, die Börsenstörung oder die frühzeitige Schließung bezieht, 20% oder mehr vom (jeweiligen) Indexstand ausmacht; oder das Entstehen oder Bestehen im Hinblick auf Futures- und Optionskontrakte, bezogen auf den (jeweiligen) Index, von: (1) einer Handelsaussetzung, (2) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, zu jeder Zeit innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Feststellungszeitpunkt an der Verbundenen Börse, oder (3) einer frühzeitigen Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf den (relevanten) Index zu jeder Zeit ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich eines Indexbestandteils zu dieser Zeit, der prozentuale Beitrag dieses Indexbestandteils zum (relevanten) Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Indexbestandteil zurechenbaren prozentualen Anteil am (relevanten) Indexstand und (y) dem gesamten (relevanten) Indexstand jeweils auf der Grundlage der offiziellen Eröffnungsgewichtungen, welche vom (relevanten) Index-Sponsor als Teil der „Markteröffnungsdaten“ veröffentlicht wurden, zu bestimmen.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint einen offiziellen Kurs wie vom Index-Sponsor während der normalen Geschäftszeiten veröffentlicht.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint eine solche Börse oder ein solches Quotierungssystem, welche(s) in den relevanten Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, oder jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Quotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzquotierungssystem, auf welche(s) der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Index vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzquotierungssystem eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „**Verbundene Börse(n)**“ jede Börse oder jedes Quotierungssystem (ausgewählt von der Berechnungsstelle), an welcher oder welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) auf den Gesamtmarkt in den auf solchen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten hat oder, in jedem dieser Fälle, jeden Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Quotierungssystems.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ meint bezüglich einer Börse oder einer Verbundenen Börse und bezüglich eines Tages, an welchem jede Börse und jede Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist, die planmäßige werktägliche Schlusszeit dieser Börse oder der Verbundenen Börse an solch einem Planmäßigen Börsenhandelstag ohne Berücksichtigung von Überstunden oder vom Handel außerhalb der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint (A) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf eine Börse beziehen, jeden Tag, an welchem jede angegebene Börse und jede angegebene Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet hat und (B) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf mehrere Börsen beziehen, jeden Tag, an welchem (i) der Index-Sponsor den Indexstand veröffentlichen muss und (ii) jede Börse und jede Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet hat.

„**Abrechnungskurs**“ meint den amtlichen Abrechnungskurs wie vom Index-Sponsor veröffentlicht und, wenn ein solcher amtlicher Abrechnungskurs nicht regelmäßig vom Index-Sponsor veröffentlicht wird, den finalen Abrechnungskurs des Index an der maßgeblichen Börse, oder, wenn ein finaler Abrechnungskurs des Index nicht

regelmäßig an der maßgeblichen Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs.

„**Handelsaussetzung**“ meint (A) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf eine Börse beziehen, jede von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschläge, welche die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzwerte überschreiten, oder wegen sonstiger Gründe, (i) bezogen auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr zum Indexstand an einer maßgeblichen Börse beitragen, oder (ii) in den auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse und (B) im Fall eines Index oder mehrerer Indizes, dessen/deren Indexbestandteile sich auf mehrere Börsen beziehen, jede von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschläge, welche die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzwerte überschreiten, oder wegen sonstiger Gründe (i) bezogen auf Indexbestandteile, die an der Börse gehandelt werden oder (ii) in den auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an der Verbundenen Börse.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Tag, der ein Handelstag an jeder Börse oder Verbundenen Börse ist (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung gewesen wäre), außer einem Tag, an dem der Handelsschluss planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen liegt.

„**Basiswertwährung**“ meint die für den (jeweiligen) Index in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als die Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, welcher eine <u>Aktie</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:
--

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs an der maßgeblichen Börse.

„**Delisting**“ meint im Hinblick auf eine Aktie eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Quotierungssystem im selben Land, wo sich diese Börse befindet (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union), wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Störungstag**“ meint einen Planmäßigen Handelstag, an welchem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Frühzeitige Schließung**“ meint an einem Börsengeschäftstag die Schließung der maßgeblichen Börse oder irgendeiner Verbundenen Börse(n) vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser(n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor dem früheren von (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser(n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Börse**“ meint die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Börse, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Quotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzquotierungssystem, auf welche der Handel in dieser Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser temporären Ersatzbörse oder an diesem Ersatzquotierungssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Aktien vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, an welchem jede Börse und Verbundene Börse für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ meint ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, (i) Transaktionen in den Aktien an der Börse durchzuführen oder die Marktwerte für jene zu erhalten oder (ii) Transaktionen in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die jeweilige Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder die Marktwerte für jene zu erhalten.

„**Außerordentliche Dividende**“ meint einen solchen Betrag je Aktie, der von der Berechnungsstelle insgesamt oder zu einem Teil als Außerordentliche Dividende eingestuft wird.

„**Außerordentliches Ereignis**“ (anwendbar nur wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen anwendbar ist) meint eine Fusion bzw. ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Delisting.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der/des freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Auflösung, Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Aktienemittenten betrifft, (A) sämtliche Aktien dieses Aktienemittenten auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind oder (B) den Inhabern der Aktien dieses Aktienemittenten die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird oder (C) der Aktienemittent aufgelöst oder gekündigt wurde bzw. nicht länger besteht.

„**Insolvenzantrag**“ bedeutet, dass der Aktienemittent bei einer Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörde oder bei einer ähnlichen Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren zuständig ist, in der Jurisdiktion, in welcher der Aktienemittent gegründet wurde oder seinen Geschäfts- oder Hauptsitz hat, ein Verfahren einleitet oder eingeleitet hat oder einem Verfahren zustimmt, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses gerichtet ist oder eine andere Abhilfe nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder verwandten Rechtsgebieten, die auf die Gläubigerrechte Einfluss nehmen, verschafft; oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag von ihm oder einer solchen Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörde oder ähnlichen Behörde gestellt bzw. der Aktienemittent stimmt einem solchen Antrag zu, vorausgesetzt, dass die eingeleiteten Verfahren oder die Anträge, die von Gläubigern gestellt wurden, in welche der Aktienemittent aber nicht eingewilligt hat, nicht als Insolvenzanträge zu betrachten sind.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden an der maßgeblichen Börse gehandelten Kurs.

„**Marktstörung**“ meint das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem jeweiligen planmäßigen Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Referenzpreis oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung.

„**Fusionstag**“ im Hinblick auf eine Fusion meint den Tag, an welchem alle Inhaber der jeweiligen Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Zusammenhang mit einem Übernahmeangebot vom Anbieter gehalten oder kontrolliert werden) zugestimmt haben oder unwiderruflich verpflichtet sind, ihre Aktien zu übertragen.

„**Fusion**“ im Hinblick auf die jeweiligen Aktien meint jede/jeden/jedes (i) Umklassifizierung oder Änderung solcher Aktien, welche eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung von 20 % oder mehr dieser im Umlauf befindlichen Aktien an eine andere Einheit oder Person zur Folge hat, (ii) Konsolidierung, Zusammenschluss, Fusion oder verbindlichen Aktientausch des Aktienemittenten mit einer anderen Person oder in eine andere Person (außer der Konsolidierung, des Zusammenschlusses, der Fusion oder des verbindlichen Aktientausches, wenn der Aktienemittent ein fortbestehendes Unternehmen ist und die Umklassifizierung oder den Austausch weniger als 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat), (iii) Übernahmeangebot, Tauschangebot, Bewerbung, Vorschlag oder andere Ereignis einer Einheit oder Person für solche Aktien, welches/welche/welcher die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung für 20 % oder mehr solcher Aktien zur Folge hat (es sei denn, die Aktien gehören dem Anbieter oder werden von ihm kontrolliert), oder (iv) Konsolidierung, Zusammenschluss, Fusion oder verbindlichen Aktientausch des Aktienemittenten oder seiner Tochterunternehmen mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, bei welchem/welcher der Aktienemittent das fortbestehende Unternehmen bleibt und welcher/welche weder die Umklassifizierung noch den Austausch aller dieser im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Aktien (es sei denn, die Aktien gehören diesem anderem Unternehmen oder werden von ihm kontrolliert) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis im Umlauf befindlichen Aktien darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Tag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, an oder vor, im Falle einer physischen Lieferung, dem Fälligkeitstag oder, im Falle eines Barausgleichs, dem Finalen Bewertungstag liegen.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte eines Aktienemittenten verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde, Körperschaft oder deren Agentur zu übertragen sind.

„**Potentielles Anpassungsereignis**“ meint jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung (ausgenommen die, welche zu einer Fusion oder einem Übernahmeangebot führen) der jeweiligen Aktien oder eine unentgeltliche Ausschüttung oder Dividende solcher Aktien an bestehende Inhaber in Form einer Bonusleistung, Kapitalaufstockung oder eines ähnlichen Ereignisses;
- (b) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (A) solchen Aktien oder (B) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, welche das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Aktienemittenten zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu solchen Zahlungen an Inhaber solcher Aktien gewähren, oder (C) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren anderer Emittenten, welche der Aktienemittent aus einer Abspaltung oder einer

ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (D) einer anderen Art von Wertpapieren, Bezugsrechten, Optionsrechten oder anderen Vermögenswerten, in jedem Fall gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt;

- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung vom Aktienemittenten im Hinblick auf die Aktien, welche noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) einen Rückkauf der jeweiligen Aktien durch den Aktienemittenten oder eines seiner Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig erfolgt;
- (f) ein Ereignis, das im Hinblick auf den Aktienemittenten zu einer Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder von anderen Anteilen am Kapital des Aktienemittenten führt und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, welcher/welches bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsrechten, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder
- (g) jedes sonstige Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien auswirken kann.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint jeden an der maßgeblichen Börse während der regulären Börsensitzungszeit gehandelten Preis.

„**Verbundene Börse(n)**“ meint jede Börse oder jedes Quotierungssystem, welche(s) in den Endgültigen Bedingungen als eine Verbundene Börse angegeben ist, oder jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Quotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzquotierungssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf eine Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzquotierungssystem eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf eine solche Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist). Falls in den Endgültigen Bedingungen „Alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, meint „Verbundene Börse(n)“ jede Börse oder jedes Quotierungssystem (wie von der Berechnungsstelle ausgewählt werden kann), an welcher oder welchem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in den auf eine Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, jeden Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Quotierungssystems.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ meint bezüglich einer Börse oder einer Verbundenen Börse und eines Planmäßigen Handelstages die planmäßige werktägliche Schlusszeit einer solchen Börse oder Verbundenen Börse an solch einem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung von Überstunden oder dem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint im Hinblick auf die (jeweiligen) Aktien jeden Tag, an welchem jede hier angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist.

„**Abrechnungskurs**“ meint den amtlichen Abrechnungskurs an der maßgeblichen Börse und, wenn nicht regelmäßig ein amtlicher Abrechnungskurs von der maßgeblichen Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs.

„**Aktienemittent**“ meint den Emittenten der (jeweiligen) Aktien.

„**Aktien**“ oder „**Basiswert**“ meint beliebige in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebene Aktien.

„**Übernahmeangebot**“ meint ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, eine Bewerbung, einen Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, welches/welche/welcher zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Aktienemittenten, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestufteten Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

„**Handelsaussetzung**“ meint jede von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder

anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschläge, welche die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzwerte überschreiten, oder wegen sonstiger Gründe, (i) in der Aktie an der Börse oder (ii) in den auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die (jeweiligen) Aktien als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, welcher ein <u>Fondsanteil</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint das Nettoaktivvermögen.

„**Abschlusszeitraum**“ meint, hinsichtlich eines Tages, (A) den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Abschlusszeitraum oder, (B) wo die Endgültigen Bedingungen keinen Abschlusszeitraum angeben, einen Zeitraum von einem Kalenderjahr, der am ersten Jahrestag eines solchen Tages endet, vorausgesetzt, dass, falls die Endgültigen Bedingungen den Letzten Abschlussstag angeben, jeder Abschlusszeitraum an einem solchen Letzten Abschlussstag enden muss.

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf einen Fonds einen Tag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Außerordentliche Dividende**“ bezeichnet einen Betrag je Fondsanteil, der von der Berechnungsstelle insgesamt oder zu einem Teil als Außerordentliche Dividende eingestuft wird.

„**Außerordentliches Ereignis**“ (anwendbar nur wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist) meint eine Verstaatlichung bzw. eine Insolvenz oder ein Außerordentliches Fondsergebnis.

„**Außerordentliches Fondsergebnis**“ meint jedes Ereignis, welches in den Endgültigen Bedingungen als Außerordentliches Fondsergebnis angegeben ist.

„**Fonds**“ meint den Emittenten der (jeweiligen) Fondsanteile.

„**Fondsdokumente**“ meint hinsichtlich jedes Fondsanteiles die Gründungs- und Bestandsdokumente, Zeichnungsvereinbarung und andere Vereinbarungen des Fonds, welche die auf den Fondsanteil anwendbaren Bedingungen beinhalten, und alle zusätzlichen Fondsdokumente in der jeweils geltenden Fassung.

„**Fondsanteile**“ oder „**Basiswerte**“ meint einen beliebigen in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Fondsanteil.

„**Insolvenz**“ meint hinsichtlich eines Fonds eine Abwicklung, Beendigung oder einen Verlust der aufsichtsrechtlichen Bewilligung oder Registrierung hinsichtlich eines solchen Fonds oder ein anderes Ereignis, das ein ähnliches Ziel oder eine ähnliche Auswirkung hat.

„**Intraday-Kurs**“ meint das Nettoaktivvermögen.

„**Managementgesellschaft**“ meint hinsichtlich eines Fonds den Rechtsträger, der für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoaktivvermögens eines solchen Fonds verantwortlich ist (oder jeden Rechtsnachfolger eines solchen Rechtsträgers), wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

„**Marktstörung**“ meint hinsichtlich eines Fonds an jedem Planmäßigen NAV-Festsetzungstag das Ausbleiben der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoaktivvermögens durch die jeweilige Managementgesellschaft eines solchen Fonds an diesem Tag.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Fondsanteile oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte eines Fonds verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde, Körperschaft oder deren Agentur zu übertragen sind.

„**Nettoaktivvermögen**“ meint das Nettoaktivvermögen, welches von der Managementgesellschaft veröffentlicht wird.

„**Potentiell Anpassungsereignis**“ meint jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Fondsanteile oder eine unentgeltliche Ausschüttung oder Dividende solcher Fondsanteile an bestehende Inhaber in Form einer Bonusleistung, Kapitalaufstockung oder ein ähnliches Ereignis;
- (b) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Fondsanteile bestehend aus (A) zusätzlicher Anzahl solcher Fondsanteile oder (B) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren,

welche das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen des Fonds zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu solchen Zahlungen an Inhaber solcher Fondsanteile gewähren, oder (C) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren eines anderen Emittenten, welche der Fonds aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (D) einer anderen Art von Wertpapieren, Bezugs- und Optionsrechten oder anderen Vermögenswerten, in jedem Fall gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt;

- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) einen Rückkauf der jeweiligen Fondsanteile durch den Fonds oder eines seiner Tochterunternehmen, gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig erfolgt, ausgenommen hinsichtlich einer Einlösung von Fondsanteilen, welche von einem Investor initiiert wurde und im Einklang mit den Fondsdokumenten steht; oder
- (e) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Fondsanteile auswirken kann.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint das Nettoaktivvermögen.

„**Planmäßiger NAV-Festsetzungstag**“ meint im Hinblick auf einen Fonds einen Tag, an welchem die jeweilige Managementgesellschaft das Nettoaktivvermögen dieses Fonds planmäßig zu berechnen und veröffentlichen hat.

„**Abrechnungskurs**“ meint das Nettoaktivvermögen.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint einen Tag, an welchem die jeweilige Managementgesellschaft das Nettoaktivvermögen des jeweiligen Fonds berechnet und veröffentlicht.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die (relevanten) Fondsanteile als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, welcher eine Ware ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen von der Referenzquelle veröffentlichten Kurs.

„**Wegfall des Referenzpreises**“ meint (i) den Wegfall der, oder des Handels mit der Maßgeblichen Ware; oder (ii) den Wegfall, die dauerhafte Einstellung oder das Nichtvorhandensein eines Referenzpreises, und zwar unabhängig von der Verfügbarkeit der entsprechenden Referenzquelle oder dem Status des Handels mit der Maßgeblichen Ware.

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf eine Ware einen Bewertungstag (oder, falls davon abweichend, einen Tag, an welchem Preise für diesen Bewertungstag gewöhnlicherweise durch die Referenzquelle veröffentlicht werden würden), an dem nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist und weiterhin andauert.

„**Börse**“ meint jede Börse oder jedes Quotierungssystem, welche(s) als solche(s) für die Maßgebliche Ware in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Quotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzquotierungssystem, auf welche bzw. welches der Handel in der Maßgeblichen Ware vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzquotierungssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in der Maßgeblichen Ware vorhanden ist).

„**Außerordentliches Ereignis**“ meint (anwendbar nur wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist) jede Marktstörung.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden offiziellen von der Referenzquelle veröffentlichten Kurs.

„**Marktstörung**“ meint das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Störung der Referenzquelle;
- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Wegfall des Referenzpreises;
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel; und
- (v) Wesentliche Änderung des Inhalts.

„**Wesentliche Änderung des Inhalts**“ meint eine seit dem Ausgabetag eingetretene wesentliche Änderung des

Inhalts, der Zusammensetzung oder der Struktur der Maßgeblichen Ware.

„**Wesentliche Änderung der Formel**“ meint eine seit dem Ausgabetag eingetretene wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des jeweiligen Referenzpreises.

„**Referenzquelle**“ meint (A) die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzquelle oder, (B) falls in den Endgültigen Bedingungen keine Referenzquelle angegeben wurde, eine Bildschirmseite, eine Veröffentlichung eines Informationsdienstes oder eine andere Informationsquelle, wie die maßgebliche Börse, welche den Referenzpreis enthält, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

„**Störung der Referenzquelle**“ bedeutet, dass (A) die Referenzquelle den Referenzpreis (oder die für die Festlegung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) für den maßgeblichen Basiswert nicht bekannt macht oder nicht veröffentlicht oder dass (B) die Referenzquelle vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder verfügbar ist.

„**Maßgebliche Ware**“ oder „**Basiswert**“ meint eine in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebene Ware.

„**Abrechnungskurs**“ meint den offiziellen veröffentlichten Kurs.

„**Handelsaussetzung**“ meint die wesentliche Aussetzung oder materielle Begrenzung des Handels mit der Maßgeblichen Ware an der Börse oder mit anderen Futures- bzw. Optionskontrakten oder Waren an einer Börse. In diesem Zusammenhang gilt, dass:

- (A) eine Aussetzung des Handels mit der Maßgeblichen Ware an jedem Basiswertgeschäftstag nur dann als wesentlich zu erachten ist, wenn
 - (i) jeglicher Handel mit der Maßgeblichen Ware für den gesamten Bewertungstag ausgesetzt wird; oder
 - (ii) jeglicher Handel mit der Maßgeblichen Ware nach Eröffnung des Handels am Bewertungstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor der regulären planmäßigen Schließung des Handels mit solcher Maßgeblichen Ware an einem solchen Bewertungstag wieder aufgenommen wird und diese Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wurde; und
- (B) eine Begrenzung des Handels mit der Maßgeblichen Ware an jedem Basiswertgeschäftstag nur dann als wesentlich zu erachten ist, wenn die maßgebliche Börse Preisspannen einrichtet, innerhalb welcher der Preis für die Ware sich bewegen darf, und der Schlusskurs oder der Abrechnungskurs für die Ware an einem solchen Tag an der oberen oder unteren Grenze dieser Preisspanne liegt.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint (a) in Bezug auf ein Wertpapier, für welches der Referenzpreis durch eine Börse mitgeteilt oder veröffentlicht wird, einen Tag, an dem jene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung geöffnet wäre), ungeachtet dessen, ob jene Börse vor ihrer regulären Schließung bereits geschlossen hat, und (b) in Bezug auf ein Wertpapier, für welches der Referenzpreis nicht durch eine Börse mitgeteilt oder veröffentlicht wird, einen Tag, an welchem die jeweilige Referenzquelle einen Preis veröffentlicht hat (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung veröffentlicht hätte).

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die (maßgebliche) Ware als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, welcher ein Wechselkurs ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Basiswährung**“ meint die in den Endgültigen Bedingungen als Basiswährung angegebene Währung.

„**Währungsstörung**“ meint das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse: Gespaltener Wechselkurs, Allgemeine Nichtkonvertierbarkeit, Allgemeine Unübertragbarkeit, Ausfall der Regierungsbehörde, Illiquidität und Preiswesentlichkeit, wie jeweils nachstehend definiert.

„**Schlusskurs**“ meint den von der Referenzquelle als Fixing veröffentlichten offiziellen Maßgeblichen Wechselkurs.

„**Währungspaar**“ meint in Bezug auf einen Wechselkurs die für diesen Maßgeblichen Wechselkurs in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Notierungswährung und Basiswährung.

„**Gespaltener Wechselkurs**“ meint, in Bezug auf einen Wechselkurs und wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt, die Spaltung eines Währungskurses, welcher in einem solchen Maßgeblichen Wechselkurs zur Anwendung gelangt, in zwei oder mehrere Währungskurse.

„**Ereigniswährung**“ meint in Bezug auf einen Wechselkurs die für die Feststellung einer Währungsstörung maßgebliche Währung oder Währungen, welche die Notierungswährung und/oder die Basiswährung sowie jede weitere als Ereigniswährung in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung ist.

„**Ereigniswährungsland**“ meint in Bezug auf eine Ereigniswährung das Land, für welches solche Ereigniswährung das offizielle Zahlungsmittel ist.

„**Regierungsbehörde**“ meint (i) jede offizielle oder faktische Regierung (oder Behörde, Amt, Ministerium oder eine Abteilung davon), Gericht, Tribunal, Verwaltungs- oder andere Regierungsbehörde oder (ii) jede andere private oder öffentliche Einrichtung, welche mit der Regulierung der Finanzmärkte in jedem der maßgeblichen Länder betraut ist (einschließlich der Zentralbank).

„**Wegfall des Referenzpreises**“ meint (i) den Wegfall der, oder des Handels mit den zur Berechnung eines solchen Wechselkurses erforderlichen Kursen; oder (ii) den Wegfall, die dauerhafte Einstellung oder das Nichtvorhandensein eines Referenzpreises, und zwar unabhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzquelle oder dem Status des Handels mit den zur Berechnung eines solchen Wechselkurses erforderlichen Kursen.

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf einen Wechselkurs einen Bewertungstag (oder, falls davon abweichend, einen Tag, an dem Preise für diesen Bewertungstag gewöhnlicherweise durch die Referenzquelle veröffentlicht werden würden), an welchem nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Marktstörung (wie hier definiert) eingetreten ist und weiterhin andauert.

„**Außerordentliches Ereignis**“ (anwendbar nur wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist) meint jede Marktstörung.

„**Allgemeine Nichtkonvertierbarkeit**“ meint, in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs und wie von der Berechnungsstelle festgestellt, den Eintritt eines Ereignisses, das es allgemein unmöglich oder wirtschaftlich unsinnig macht, eine maßgebliche Ereigniswährung im Ereigniswährungsland über übliche rechtmäßige Kanäle in die maßgebliche Nicht-Ereigniswährung zu konvertieren.

„**Allgemeine Unübertragbarkeit**“ meint, in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs und wie von der Berechnungsstelle festgestellt, den Eintritt eines Ereignisses, das es allgemein unmöglich oder wirtschaftlich unsinnig macht, (a) eine maßgebliche Nicht-Ereigniswährung von Konten im Ereigniswährungsland auf Konten außerhalb des Ereigniswährungslands zu liefern oder (b) eine maßgebliche Ereigniswährung von einem Konto im Ereigniswährungsland auf ein anderes Konto im Ereigniswährungsland oder an einen Dritten, der nicht in diesem Ereigniswährungsland ansässig ist, zu liefern.

„**Ausfall der Regierungsbehörde**“ meint, in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Verschuldung für Fremdmittel von oder garantiert von einer Regierungsbehörde, den Eintritt eines Ausfalls oder eines Verzugs oder ein anderes ähnliches Ereignis (wie auch immer bezeichnet), wie von der Berechnungsstelle festgestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (A) das Scheitern einer pünktlichen und vollständigen Zahlung von Kapital, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen (ohne Berücksichtigung jeglicher Nachfristen) in Bezug auf ein solches Wertpapier oder eine solche Verschuldung für Fremdmittel oder eine solche Garantie, (B) ein erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht, eine Verschiebung, eine Nichtanerkennung, oder eine Umschuldung hinsichtlich des Kapitals, der Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf ein solches Wertpapier, eine solche Verschuldung für Fremdmittel oder eine solche Garantie, oder (C) eine Änderung oder Ergänzung der Zahlungsbedingungen für die Zahlung von dem Kapital, den Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf ein solches Wertpapier, eine solche Verschuldung für Fremdmittel oder eine solche Garantie ohne die Zustimmung aller Inhaber einer solchen Schuldverschreibung. Die Bestimmung des Bestehens oder des Eintritts eines Ausfalls, Verzugsereignisses oder eines anderen ähnlichen Ereignisses erfolgt ohne Rücksicht auf einen Mangel oder vermeintlichen Mangel der Vertretungs- oder Handlungsmacht einer solchen Regierungsbehörde im Hinblick auf die Ausgabe oder den Abschluss solcher Wertpapiere, Verschuldungen für Fremdmittel oder Garantien.

„**Illiquidität**“ meint, in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs und wie von der Berechnungsstelle festgestellt, das Unmöglich- oder sonst Unpraktikabelwerden des Erhalts von verbindlichen Quotierungen für den jeweiligen Referenzpreis für einen jeweiligen Betrag zur jeweiligen Zeit.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden von der Referenzquelle veröffentlichten offiziellen Maßgeblichen Wechselkurs.

„**Marktstörung**“ meint das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Störung der Referenzquelle;
- (ii) Handelsaussetzung;

- (iii) Wegfall des Referenzpreises;
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel; und
- (v) Währungsstörung.

„**Wesentliche Änderung der Formel**“ meint eine seit dem Ausgabetag eingetretene wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des jeweiligen Referenzpreises.

„**Nicht-Ereigniswährung**“ meint in Bezug auf einen Maßgeblichen Wechselkurs und das maßgebliche Währungspaar jene Währung eines solchen Währungspaares, welche keine Ereigniswährung ist.

„**Preiswesentlichkeitsprozentsatz**“ meint einen solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preiswesentlichkeitsprozentsatz.

„**Primärkurs**“ meint in Bezug auf die Preiswesentlichkeit den in den Endgültigen Bedingungen als Primärkurs angegebenen Währungskurs.

„**Preiswesentlichkeit**“ meint eine Abweichung des Primärkurses vom Sekundärkurs in Höhe von zumindest dem Preiswesentlichkeitsprozentsatz.

„**Referenzquelle**“ meint (A) die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzquelle oder, (B) falls in den Endgültigen Bedingungen keine Referenzquelle angegeben wurde, eine Bildschirmseite, eine Veröffentlichung eines Informationsdienstes oder eine andere Informationsquelle, welche den Referenzpreis enthält.

„**Störung der Referenzquelle**“ bedeutet, dass (A) die Referenzquelle den Referenzpreis (oder die für die Festlegung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) für den jeweiligen Basiswertbezogenen Referenzwert nicht bekannt macht oder nicht veröffentlicht oder dass (B) die Referenzquelle vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Notierungswährung**“ meint die Basiswertwährung.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint einen offiziellen Maßgeblichen Wechselkurs wie von der Referenzquelle während der regulären Geschäftszeiten veröffentlicht.

„**Maßgeblicher Wechselkurs**“ oder „**Basiswert**“ meint jeden Wechselkurs, welcher als Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde und welcher dem Währungskurs des maßgeblichen Währungspaares oder den Cross-Rates, die ein solches Währungspaar bilden, entspricht.

„**Nichtanerkennung**“ meint im Hinblick auf einen Ausfall der Regierungsbehörde, eine durch diese Regierungsbehörde erfolgende gänzliche oder teilweise Ablehnung, Verwerfung, Bestreitung oder Zurückweisung sowie eine Anfechtung der Gültigkeit eines Wertpapiers, einer Verschuldung für Fremdmittel oder einer Garantie einer solchen Regierungsbehörde in irgendeinem wesentlichen Punkt.

„**Sekundärkurs**“ meint in Bezug auf die Preiswesentlichkeit den in den Endgültigen Bedingungen als Sekundärkurs angegebenen Währungskurs.

„**Abrechnungskurs**“ meint den von der Referenzquelle veröffentlichten offiziellen Maßgeblichen Wechselkurs.

„**Maßgebliche Finanzzentren**“ meint die für den maßgeblichen Wechselkurs in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Finanzzentren.

„**Handelsaussetzung**“ bezeichnet die wesentliche Aussetzung oder materielle Begrenzung des Handels mit dem (den) zur Berechnung des Maßgeblichen Wechselkurses erforderlichen Kurs(en) (einschließlich aber nicht beschränkt auf die an over-the-counter oder quotierungsbasierten Märkten quotierten Kurse, gleich, ob diese Märkte geregelt oder ungeregelt sind).

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint in Bezug auf einen Wechselkurs einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Fremdwährungsmärkte in jedem der Maßgeblichen Finanzzentren Zahlungen abwickeln und für allgemeines Geschäft (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder ohne den Eintritt eines Störungstages solche Zahlungen abwickeln würden und für solche Geschäfte (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet wären.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den (jeweiligen) Maßgeblichen Wechselkurs als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, welcher ein Zinssatz ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint das Produkt aus dem Fixingsatz und 100 Einheiten der Basiswertwährung.

„**Wegfall des Referenzpreises**“ meint (i) den Wegfall der, oder des Handels mit den zur Berechnung des Maßgeblichen Zinssatzes erforderlichen Kursen; oder (ii) den Wegfall oder die dauerhafte Einstellung oder das Nichtvorhandensein eines Referenzpreises, und zwar unabhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzquelle oder dem Status des Handels mit den zur Berechnung eines solchen Zinssatzes erforderlichen Kursen.

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf einen Zinssatz einen Bewertungstag (oder, falls davon abweichend, einen Tag, an dem Preise für diesen Bewertungstag gewöhnlicherweise durch die Referenzquelle veröffentlicht werden würden), an welchem nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Marktstörung (wie hier definiert) eingetreten ist und weiterhin andauert.

„**Außerordentliches Ereignis**“ (anwendbar nur wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist) meint jede Marktstörung.

„**Fixingsatz**“ meint den von der Referenzquelle als Fixing veröffentlichten offiziellen Maßgeblichen Zinssatz.

„**Intraday-Kurs**“ meint das Produkt aus dem Intraday-Satz und 100 Einheiten der Basiswertwährung.

„**Intraday-Satz**“ meint jeden von der Referenzquelle veröffentlichten offiziellen Maßgeblichen Zinssatz.

„**Marktstörung**“ meint das Vorliegen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Störung der Referenzquelle;
- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Wegfall des Referenzpreises; und
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel.

„**Wesentliche Änderung der Formel**“ meint eine seit dem Ausgabetag eingetretene wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des jeweiligen Referenzpreises.

„**Referenzquelle**“ meint (A) die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzquelle oder, (B) falls in den Endgültigen Bedingungen keine Referenzquelle angegeben wurde, eine Bildschirmseite, eine Veröffentlichung eines Informationsdienstes oder eine andere Informationsquelle, welche den Referenzpreis enthält.

„**Störung der Referenzquelle**“ bedeutet, dass (A) die Referenzquelle den Referenzpreis (oder die für die Festlegung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) für den maßgeblichen Basiswertbezogenen Referenzwert nicht bekannt macht oder nicht veröffentlicht oder dass (B) die Referenzquelle vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder nicht verfügbar ist.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint den Intraday-Kurs.

„**Regulärer Intraday-Satz**“ meint den Intraday-Satz.

„**Maßgeblicher Zinssatz**“ oder „**Basiswert**“ meint jeden in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Zinssatz.

„**Abrechnungskurs**“ meint das Produkt aus dem Abrechnungssatz und 100 Einheiten der Basiswertwährung.

„**Abrechnungssatz**“ meint den von der Referenzquelle als Abrechnungssatz veröffentlichten offiziellen Maßgeblichen Zinssatz.

„**Maßgebliche Finanzzentren**“ meint die für den Maßgeblichen Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Finanzzentren.

„**Handelsaussetzung**“ meint die wesentliche Aussetzung oder materielle Begrenzung des Handels mit dem (den) zur Berechnung des Maßgeblichen Zinssatzes erforderlichen Kurs(en) (einschließlich aber nicht beschränkt auf die an over-the-counter oder quotierungsbasierten Märkten quotierten Kurse, gleich, ob diese Märkte geregelt oder ungeregelt sind).

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint in Bezug auf einen Maßgeblichen Zinssatz einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Fremdwährungsmärkte in jedem der Maßgeblichen Finanzzentren Zahlungen abwickeln und für allgemeines Geschäft (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder ohne den Eintritt eines Störungstages solche Zahlungen abwickeln würden und für solche Geschäfte (einschließlich des Handels in Fremdwährungen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet wären.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den (jeweiligen) Maßgeblichen Zinssatz als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, welcher ein Future ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Schlusskurs**“ meint den offiziellen Schlusskurs an der maßgeblichen Börse.

„**Störungstag**“ meint im Hinblick auf einen Future einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Frühzeitige Schließung**“ meint an einem Börsengeschäftstag die Schließung der maßgeblichen Börse vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Frühzeitige Schließung ist von dieser(n) Börse(n) mindestens eine Stunde vor dem früheren von (i) der tatsächlichen Schlusszeit der regulären Börsensitzung an dieser(n) Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse zur Ausführung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Wirksamkeitstag**“ meint den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wirksamkeitstag, wobei (i) wenn der Wirksamkeitstag kein planmäßiger Handelstag ist, ist der Wirksamkeitstag der nächst zurückliegende planmäßige Handelstag vor dem ursprünglichen Wirksamkeitstag, und (ii) wenn der Wirksamkeitstag (allenfalls gemäß (i) vorverlegt) ein Störungstag ist, ist der Wirksamkeitstag der nächstfolgende planmäßige Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

„**Börse**“ meint jede Börse oder jedes Quotierungssystem, welche(s) als solche(s) für den Basiswert in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Quotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzquotierungssystem, auf welche bzw. welches der Handel im Basiswert vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser temporären Ersatzbörse oder an diesem Ersatzquotierungssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität im Future vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, an dem jede Börse für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ meint ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, Transaktionen in den Futures an der Börse durchzuführen oder die Marktwerte für jene zu erhalten.

„**Außerordentliches Ereignis**“ (gilt nur falls „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist) meint – in Abhängigkeit vom Basiswert des Futures – die Außerordentlichen Ereignisse, welche in den jeweiligen Basiswertdefinitionen für Index, Aktie, Fonds, Ware, Wechselkurs, Zinssatz und Futures vorgesehen sind.

„**Future**“ oder „**Basiswert**“ meint jeden in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Future. Jeder Future ist selbst mit einem dem Future zugrunde liegenden Bezugswert verbunden, wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt (der „**Bezugswert des Futures**“), welcher einer von den als Wertpapier-Basiswerte vorgesehenen Basiswerttypen sein kann, welche gemäß diesen Emissionsbedingungen ausgegeben und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Falls die „Bestimmungen für den Bezugswert des Futures“ gemäß den Endgültigen Bedingungen für das jeweilige Wertpapier anwendbar sind, finden für die Wertpapiere zusätzlich zu den Basiswertdefinitionen für den Future auch die besonderen Bestimmungen für den Basiswert, welcher ein Bezugswert des Futures ist, aus den jeweiligen Basiswertdefinitionen für den Basiswert Anwendung und zu diesem Zweck wird der Begriff „**Basiswert**“ und alle Begriffe, die diesen beinhalten, wie in solchen Basiswertdefinitionen für den Basiswert definiert, durch den Begriff „**Bezugswert des Futures**“ ersetzt und als solche bezeichnet.

„**Intraday-Kurs**“ meint jeden an der maßgeblichen Börse gehandelten Preis.

„**Marktstörung**“ meint das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handlungsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Referenzpreis, oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint jeden an der Maßgeblichen Börse während der regulären Börsensitzungszeit gehandelten Preis.

„**Roll-Over**“ meint

- (a) falls das Roll-Over in den Endgültigen Bedingungen als „Nächster Future“ angegeben ist, wird der bestehende Basiswert am Wirksamkeitstag von der Berechnungsstelle durch den Nächsten Future ersetzt. „**Nächster Future**“ meint den Futureskontrakt, dessen Fälligkeitsdatum der nächstmögliche Zeitpunkt ist, jedenfalls aber nicht früher als im nächstfolgenden Monat, wobei die Bedingungen des Nächsten Future

im Wesentlichen den Bedingungen des ersetzten Basiswertes entsprechen sollen.

- (b) falls das Roll-Over in den Endgültigen Bedingungen als „Neuer Future“ angegeben ist, wird der bestehende Basiswert am Wirksamkeitstag von der Berechnungsstelle durch den Neuen Future ersetzt. „**Neuer Future**“ meint den Futureskontrakt mit der besten Liquidität, wobei die Bedingungen des Neuen Future im Wesentlichen den Bedingungen des ursprünglichen Basiswertes entsprechen sollen, ausgenommen das Fälligkeitsdatum; und
- (c) falls das Roll-Over in den Endgültigen Bedingungen als „Keines“ angegeben ist, hat der Begriff „Roll-Over“ keine Bedeutung, weil kein Roll-Over stattfindet.

„**Roll-Over Ereignis**“ meint die Ersetzung des Future als Basiswert gemäß dem Roll-Over.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ meint in Bezug auf eine Börse und einen Planmäßigen Handelstag die planmäßige werktägliche Schlusszeit dieser Börse an solch einem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung von Überstunden oder vom Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ meint im Hinblick auf einen (jeweiligen) Future jeden Tag, an welchem jede Börse planmäßig zum Handel in der regulären Börsensitzungszeit geöffnet ist.

„**Abrechnungskurs**“ meint den offiziellen Abrechnungskurs an der maßgeblichen Börse und, wenn nicht regelmäßig ein amtlicher Abrechnungskurs von der maßgeblichen Börse veröffentlicht wird, den Schlusskurs.

„**Handelsaussetzung**“ meint jede von der maßgeblichen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels im Future an der Börse, sei es wegen Kursausschläge, welche die von der maßgeblichen Börse zugelassenen Grenzwerte überschreiten, oder wegen sonstiger Gründe.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint jeden Planmäßigen Handelstag, welcher kein Störungstag ist.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den (jeweiligen) Future als Basiswertwährung angegebene Währung.

Für jeden Basiswert, welcher ein Korb ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Korb**“ oder „**Basiswert**“ meint einen Korb zusammengestellt aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Korbbestandteilen (jeweils ein „**Korbbestandteil**“) in der unten definierten Anzahl. Für jeden Korbbestandteil außer Bareinlagen finden die besonderen Bestimmungen in den jeweiligen Basiswertdefinitionen Anwendung und werden in diese einbezogen und zu diesem Zweck wird der Begriff „**Basiswert**“ und alle Begriffe, die diesen beinhalten, wie in den Basiswertdefinitionen definiert, durch den Begriff „**Korbbestandteil**“ ersetzt und als solche bezeichnet.

Falls die Anzahl der Korbbestandteile als „indikativ“ angegeben ist, gelten folgende Bestimmungen:

Die tatsächliche Anzahl jedes Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag ist:

- im Falle eines konventionellen Korbs oder eines Cappuccino Korbs der Anfängliche Referenzpreis des Basiswertes umgerechnet in die Währung des betreffenden Korbbestandteils, multipliziert mit der betreffenden Gewichtung und dividiert durch den betreffenden Anzahlbestimmungspreis.
- im Falle eines worst-of, best-of oder wertgewichteten Korbs der Anfängliche Referenzpreis des Basiswertes umgerechnet in die Währung des betreffenden Korbbestandteils und dividiert durch den betreffenden Anzahlbestimmungspreis.

„**Korbreferenzpreis**“ meint

- (A) im Falle eines konventionellen Korbs die Summe jedes relevanten Preises eines jeden Korbbestandteiles umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Anzahl dieses Korbbestandteils;
- (B) im Falle eines worst-of Korbs den niedrigsten Wert des Produkts des relevanten Preises eines jeden Korbbestandteiles, umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung, und der betreffenden Anzahl dieses Korbbestandteils.
- (C) im Falle eines best-of Korbs den höchsten Wert des Produkts des relevanten Preises jedes Korbbestandteiles, umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung, und der betreffenden Anzahl dieses Korbbestandteils.
- (D) im Falle eines Cappuccino Korbs die Summe jedes relevanten Preises jedes Korbbestandteiles

umgerechnet in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Anzahl dieses Korbbestandteiles, wobei (i) wenn der relevante Preis unter dem betreffenden Cappuccino Floor liegt, der Cappuccino Floor zur Anwendung gelangt und (ii) wenn der relevante Preis auf oder über dem betreffenden Cappuccino Level liegt, der Cappuccino Cap zur Anwendung gelangt.

- (E) im Falle eines wertgewichteten Korbs die Summe jedes relevanten Preises jedes Korbbestandteiles umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung und multipliziert mit der betreffenden Anzahl und der jeweiligen Wertgewichtung dieses Korbbestandteiles. Zur Bestimmung der jeweiligen Wertgewichtung eines jeden Korbbestandteiles wird der Wert jeder Position eines Korbbestandteiles berechnet und danach werden alle Werte der Position der Korbbestandteile in absteigender Reihenfolge geordnet. Die daraus resultierende Liste wird danach mit den Wertgewichtungen konsolidiert, wodurch jeder Korbbestandteil mit seiner Wertgewichtung verbunden wird. Das heißt, dass die erste Wertgewichtung der Liste der Wertgewichtungen mit dem Korbbestandteil verbunden wird, der den höchsten Positionswert aller Korbbestandteile aufweist; die zweite Wertgewichtung der Liste der Wertgewichtungen mit dem Korbbestandteil mit dem zweithöchsten Positionswert und so fort. Der Wert der Position eines Korbbestandteiles entspricht dem relevanten Preis dieses Korbbestandteiles multipliziert mit der betreffenden Anzahl und umgerechnet, wenn erforderlich, in die Basiswertwährung. Wenn zwei oder mehrere Positionen von Korbbestandteilen gleich sind, wird die Emittentin die Reihenfolge der betroffenen Positionen von Korbbestandteilen in ihrem eigenen Ermessen bestimmen.

Falls ein Korbbestandteil aus Bareinlagen besteht, ist der relevante Preis jedenfalls eins.

„**Barausschüttung**“ meint, falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben, dass an jedem Barausschüttungstag die Bareinlage als eine Ordentliche Dividende des Korbs behandelt wird und die Anzahl des Korbbestandteiles Bareinlage auf Null gesetzt wird. Der betreffende Barausschüttungstag ist der Ex-Tag und der unmittelbar vorangehende Geschäftstag ist der Cum-Tag der Ordentlichen Dividende. Um Zweifel zu vermeiden: solche Ausschüttungen der Bareinlagen sind gemäß diesen Emissionsbedingungen Ausschüttungen des Basiswertes und stellen keine Ausschüttungen des Wertpapiers dar, daher erhalten die Wertpapierinhaber keine solchen Zahlungen (wenn die Produktbedingungen keine anderen Regel vorsehen).

„**Barausschüttungstag(e)**“ meint einen Tag, welcher als Zahlungstag der Barausschüttung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

„**Bareinlage**“ (soweit vorhanden) meint eine entsprechende Anzahl von Bargeld in der jeweiligen Basiswertwährung.

Bei einem Cappuccino Korb meint der „**Cappuccino Cap**“ eines jeden Korbbestandteiles den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cappuccino Cap.

Bei einem Cappuccino Korb meint der „**Cappuccino Level**“ eines jeden Korbbestandteiles den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cappuccino Level.

Bei einem Cappuccino Korb meint der „**Cappuccino Floor**“ eines jeden Korbbestandteiles den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cappuccino Floor.

„**Schlusskurs**“ meint den Korbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Schlusskurs ist.

„**Störungstag**“ meint (i) wenn Gemeinsame Preisfeststellung nicht anwendbar ist, jeden Tag, welcher für jeden der Korbbestandteile ein Störungstag ist und (ii) wenn Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist, jeden Tag, welcher für mindestens einen der Korbbestandteile ein Störungstag ist.

„**Außerordentliches Ereignis**“ (anwendbar nur wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist) meint jedes Außerordentliche Ereignis eines Korbbestandteiles.

„**Intraday-Kurs**“ meint den Korbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Intraday-Kurs ist.

„**Anzahl**“ meint die Anzahl eines Korbbestandteiles im Korb gemäß den Endgültigen Bedingungen. Es ist zu beachten, dass sich die Anzahl eines oder mehrerer Korbbestandteile von Zeit zu Zeit ändern kann, wenn in Bezug auf den Korb gemäß den Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers ein bestimmter Typ der Anpassung anwendbar ist.

„**Anzahlbestimmungspreis**“ meint den Preis gemäß den Endgültigen Bedingungen.

„**Regulärer Intraday-Kurs**“ meint einen Korbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Regulärer Intraday-Kurs ist.

„**Reinvestition**“ (wenn vorhanden) meint entweder (i) „**Bestandteil**“ oder (ii) „**Korb**“ oder (iii) „**Bar**“, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

„**Abrechnungskurs**“ meint den Korbbreferenzpreis, bei welchem der relevante Preis für jeden Korbbestandteil dessen Abrechnungskurs ist.

„**Basiswertgeschäftstag**“ meint (i) wenn Gemeinsame Preisfeststellung nicht anwendbar ist, jeden Tag, welcher für mindestens einen der Korbbestandteile ein Basiswertgeschäftstag ist und (ii) wenn Gemeinsame Preisfeststellung anwendbar ist, jeden Tag, welcher für alle Korbbestandteile ein Basiswertgeschäftstag ist.

„**Basiswertwährung**“ meint die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für den Korb als Basiswertwährung angegebene Währung.

Im Fall eines wertgewichteten Korbs sind „**Wertgewichtungen**“ eine Liste von Prozentsätzen (jeweils eine „**Wertgewichtung**“), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls gemäß den Endgültigen Bedingungen Korbanpassung nicht „Keine“ ist, gelten folgende Bestimmungen:

„**Korbanpassungstag(e)**“ meint solche in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tage, jedoch, falls solch ein angegebener Tag kein Basiswertgeschäftstag ist, den unmittelbar darauf folgenden Basiswertgeschäftstag. Jegliche Verweise auf den „vorangehenden Korbanpassungstag“ am oder vor dem ersten Korbanpassungstag beziehen sich stattdessen auf den Anfänglichen Bewertungstag.

Falls Korbanpassung „Thema“ ist, gelten folgende Bestimmungen:

An jedem Korbanpassungstag führt die Berechnungsstelle die folgenden Aktionen durch:

- (a) Die Berechnungsstelle bestimmt die Gewichtung jedes Korbbestandteils.
 - (i) falls Korbgewichtungsrücksetzung entweder Obergrenze oder Grenze ist, wird die Gewichtung jedes Korbbestandteils, welche die Korbgewichtungsobergrenze überschreitet, auf die Korbgewichtungsobergrenze reduziert und die Gewichtungen aller anderen Korbbestandteile im Verhältnis ihrer jeweiligen Gewichtungen erhöht.
 - (ii) falls Korbgewichtungsrücksetzung entweder Untergrenze oder Grenze ist, wird die Gewichtung jedes Korbbestandteils, welche die Korbgewichtungsuntergrenze unterschreitet, auf die Korbgewichtungsuntergrenze erhöht und die Gewichtungen aller anderen Korbbestandteile im Verhältnis ihrer jeweiligen Gewichtungen reduziert.
- (b) Ein Korbbestandteil, welcher die Korbbestandteilbedingung nicht erfüllt, wird durch ein anderes Wertpapier (der „**Ersatzbestandteil**“) des gleichen Basiswerttyps (d.h. Index, Aktie, Fondsanteil, Ware, Wechselkurs, Zinssatz und Future) ersetzt, welches die Korbbestandteilbedingung erfüllt. Die anfängliche Gewichtung des Ersatzbestandteils soll der Gewichtung des zu ersetzenden Korbbestandteils entsprechen. Falls die Berechnungsstelle keinen Ersatzbestandteil bestimmen kann, wird die Ersetzung auf den nächsten Korbanpassungstag verschoben.

Wobei

„**Klassifikationssystem**“ meint einen oder mehrere der folgenden in den Endgültigen Bedingungen angegebenen: Global Industry Classification Standard; Industry Classification Benchmark; FTSE; Thomson Reuters Business Classification; Bloomberg Industry Classification Standard; und Standard Industrial Classification.

„**Korbthema(-themen)**“ meint(meinen) einen oder mehrere Werte des betreffenden Klassifikationssystems.

„**Umsatzgrenze**“ meint den Mindestwert des durchschnittlichen Börsenumsatzes der vorangehenden 20 Handelstage an solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Börsen.

„**Marktkapitalisierungsgrenze**“ meint den Mindestwert der Marktkapitalisierung an solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Börsen.

„**Volatilitätsgrenze**“ meint den Maximalwert der Volatilität, welcher in den 200 vorangehenden Tagen an solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Börsen realisiert wurde.

„**Korbbestandteilbedingung**“ meint für jeden Korbbestandteil eine Bedingung, welche erfüllt ist, wenn:

- (i) dessen Klassifikation im Klassifikationssystem eines der Korbthemen ist; und

- (ii) er an einer im Tauschpool notierten Börse gehandelt wird; und
- (iii) dessen Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierungsgrenze entspricht; und
- (iv) dessen durchschnittlicher Umsatz an der maßgeblichen Börse innerhalb der letzten 20 Handelstage mindestens der Umsatzgrenze entspricht; und
- (v) dessen realisierte Volatilität der letzten 200 Handelstage an der maßgeblichen Börse die Volatilitätsgrenze nicht übersteigt.

Der „Tauschpool“, die „Korbgleichungsrücksetzung“, die „Korbgleichungsuntergrenze“ und die „Korbgleichungsobergrenze“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls Korbanpassung Volatilitätsangepasst ist, gelten folgende Bestimmungen:

Am Ende jedes Korbanpassungstages führt die Berechnungsstelle die folgenden Aktionen durch:

- (a) die Berechnungsstelle bestimmt den Anpassungswert B_A des Korbs, indem sie den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis BV des Korbs ausrechnet und den Zins addiert:

$$B_A = BV + \underbrace{C_{A-1} \times N \times \frac{r}{360}}_{\text{Interest}}$$

wobei

- C_{A-1} meint den Wert des Korbbestandteils am vorangehenden Korbanpassungstag, welcher dem Produkt aus dem Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbbestandteils am vorangehenden Korbanpassungstag und der Anzahl des Korbbestandteils am vorangehenden Korbanpassungstag entspricht.
 - N meint die Anzahl der Kalendertage seit dem vorangehenden Korbanpassungstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Korbanpassungstag (einschließlich).
 - r meint den Bargeld-Zinssatz am aktuellen Korbanpassungstag.
- (b) Die Berechnungsstelle bestimmt die niedrigste Volatilität in der Gewichtungstabelle, welche die Realisierte Volatilität übersteigt. Die jeweilige Gewichtung in der Gewichtungstabelle ist die neue Gewichtung w_A des Korbvolatilitätsbestandteils.
 - (c) Die Anzahl des Korbvolatilitätsbestandteils wird angepasst zu n_V :

$$n_V = \frac{B_A}{V_A} \times w_A$$

wobei V_A den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbvolatilitätsbestandteils am aktuellen Korbanpassungstag meint.

- (d) Die Anzahl des Korbbestandteils wird an Folgendes angepasst:

$$n_C = \frac{B_A \times (1 - w_A)}{C_A}$$

wobei C_A den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbbestandteils am aktuellen Korbanpassungstag meint.

Wobei:

„Realisierte Volatilität“ meint einen anhand der folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

$$RV_A = \sqrt{252 \cdot \frac{1}{d} \sum_{k=y}^{y+d-1} \left[\ln \left(\frac{V_{t-k+1}}{V_{t-k}} \right)^2 \right]}$$

wobei

- d meint eine Anzahl von Tagen, welche den Realisierte-Volatilität-Tagen entspricht.

- y meint eine Anzahl von Tagen, welche den Realisierte-Volatilität-Feststellungstagen entspricht.
- V_{t-k} meint den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbvolatilitätsbestandteils am Basiswertgeschäftstag, welcher dem k-ten Basiswertgeschäftstag vor dem Korbanpassungstag unmittelbar vorangeht.
- V_{t-k+1} meint den Realisierte-Volatilität-Referenzpreis des Korbvolatilitätsbestandteils am k-ten Basiswertgeschäftstag vor dem Korbanpassungstag.
- \ln meint den natürlichen Logarithmus.

Der „**Korbvolatilitätsbestandteil**“, der „**Korbbarbestandteil**“, der „**Realisierte-Volatilität-Referenzpreis**“, die „**Realisierte-Volatilität-Feststellungstage**“, die „**Realisierte-Volatilität-Tage**“, der „**Bargeld-Zinssatz**“ und die „**Gewichtungstabelle**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls Korbanpassung Reinvestition ist, gelten folgende Bestimmungen:

Falls Reinvestition in den Endgültigen Bedingungen als „Bestandteil“ oder „Korb“ oder „Bar“ angegeben ist, wird der Ausschüttungsbetrag am Ex-Tag einer solchen Ausschüttung reinvestiert, wenn die Berechnungsstelle vollständige und eindeutige Information zur Ausschüttung vor dem Cum-Tag besitzt und:

- Falls Reinvestition „Bestandteil“ ist, wird der Ausschüttungsbetrag in jenen Korbbestandteil reinvestiert, welcher die Maßgebliche Ausschüttung auszahlt, wodurch die Anzahl eines solchen Korbbestandteils erhöht wird;
- Falls Reinvestition „Korb“ ist, wird der Ausschüttungsbetrag in den gesamten Korb reinvestiert, d.h. der Ausschüttungsbetrag wird über alle Korbbestandteile entsprechend ihren Gewichtungen im Korb am Cum-Tag der jeweiligen Ausschüttung ausgeschüttet, wodurch die Anzahl aller Korbbestandteile erhöht wird. Falls notwendig, wird die Währung gemäß § 14 umgerechnet; und
- Falls Reinvestition „Bar“ ist, wird der Ausschüttungsbetrag in die Basiswertwährung gemäß § 14 umgerechnet und anschließend zum Korbbestandteil Bareinlage addiert, wodurch die Anzahl der Bareinlagen erhöht wird. Falls die Bareinlage kein Korbbestandteil ist, wird sie zum Korb am Ex-Tag der jeweiligen Ausschüttung hinzugefügt.

Wobei:

„**Ausschüttungsbetrag**“ meint in Bezug auf einen Korbbestandteil einen Maßgeblichen Ausschüttungsbetrag der Maßgeblichen Ausschüttung multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen Korbbestandteils.

„**Maßgebliche Ausschüttung**“ (wenn vorhanden) meint einen oder mehrere von folgenden in den Endgültigen Bedingungen angegebenen: (i) „**Ordentliche Dividende**“ und/oder (ii) „**Außerordentliche Dividende**“ und/oder (iii) „**Jede Ausschüttung**“, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und/oder (iv) jeden weiteren in den Endgültigen Bedingungen als „Maßgebliche Ausschüttung“ angegebenen Ausschüttungstyp.

„**Maßgeblicher Ausschüttungsbetrag**“ (wenn vorhanden) meint eines von Folgendem oder einen Prozentsatz des Folgenden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) die Nettoausschüttung oder (ii) die Bruttoausschüttung.

§ 7

(Rückzahlung, Lieferung der Referenzwerte)

- (1) *Produktbedingungen.* Produktbedingungen, welche für den Produkttyp der Wertpapiere maßgeblich (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und ein Bestandteil dieser Emissionsbedingungen der Wertpapiere sind, können ab Seite 39 dieser Übersetzung gefunden werden.
- (2) *Rundung.* Sofern nicht anders angeführt, wird ein numerisches Ergebnis einer gemäß den Bedingungen eines Wertpapiers vorgenommenen Anpassung auf mindestens solch eine Anzahl von Ziffern gerundet, dass die Auswirkung solch einer Rundung auf den Wert des Wertpapiers weniger als ein Tausendstel der Haupteinheit der Produktwährung beträgt.

Die Definition des Rückzahlungsbetrages sowie bestimmte andere relevante Definitionen können in den für solche Wertpapiere anwendbaren jeweiligen Produktbedingungen gefunden werden.

- (3) *Anpassungen von (Teilen der) Rückzahlungsbeträge:*

Wenn die Art der Notierung des Wertpapiers Prozentnotiz gemäß den Endgültigen Bedingungen ist, gelten folgende Bestimmungen:

Falls ein Betrag gemäß diesen Emissionsbedingungen angepasst werden soll, wird der Betrag laut folgenden Bestimmungen angepasst:

- (a) er wird durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert; und
- (b) falls er ursprünglich nicht in der Produktwährung bestimmt ist und die Produktwährung nicht als „Quanto“ angegeben ist, wird er durch den Anfänglichen Wechselkurs (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) dividiert; und
- (c) falls er ursprünglich nicht in der Produktwährung bestimmt ist, wird er aus der ursprünglichen Währung in die Produktwährung gemäß § 14 umgerechnet; und
- (d) schließlich wird er mit dem Nominalbetrag multipliziert.

Wenn die Art der Notierung des Wertpapiers Stücknotiz gemäß den Endgültigen Bedingungen ist, gelten folgende Bestimmungen:

Falls ein Betrag gemäß diesen Emissionsbedingungen angepasst werden soll, wird der Betrag laut folgenden Bestimmungen angepasst:

- (a) falls er ursprünglich nicht in der Produktwährung bestimmt ist, wird er in die Produktwährung gemäß §14 umgerechnet; und
- (b) schließlich wird er mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Das „**Bezugsverhältnis**“ (wenn vorhanden) ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls physische Lieferung möglich ist (d.h. wenn die Abwicklungsart entweder (i) Physisch oder (ii) Bedingt ist), gelten gemäß den Endgültigen Bedingungen folgende Bestimmungen:

- (4) *Lieferung von Referenzwerten.* Im Fall von Rückzahlung durch Lieferung von Referenzwerten wird die Emittentin am oder vor dem Fälligkeitstag eine der Referenzwertanzahl entsprechende Anzahl an Referenzwerten pro Nennbetrag/Stück übertragen oder durch die Lieferungsstelle eine Lieferung vornehmen lassen.
- (5) *Lieferungsmethode.* Die Lieferung von Referenzwerten erfolgt durch die Emittentin oder die Lieferungsstelle im Namen der Emittentin an den Wertpapierinhaber oder dessen Order und wird dem Wertpapier-Depotkonto, welches ein Teil der Wertpapiersammelbank ist, am oder vor dem Fälligkeitstag gutgeschrieben. Kein Wertpapierinhaber hat Anspruch auf etwaige in Bezug auf die Referenzwerte, zu welchen ein solches Wertpapier berechtigt, festgesetzte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Ausschüttungen oder Rechte, die sich aus solchen Referenzwerten ergeben, soweit der letzte Tag, an dem die Referenzwerte ohne Abschlag bezüglich der Dividende oder der sonstigen Ausschüttung oder des sonstigen Rechts quotiert werden, vor dem Tag liegt, an dem die Referenzwerte dem Wertpapier-Depotkonto des Wertpapierinhabers gutgeschrieben werden.
- (6) *Anspruch der Wertpapierinhaber auf Referenzwerte und Ausgleichsbetrag.* Soweit Wertpapiere gemäß dieser Bestimmung zurückgezahlt werden, wird die Anzahl der Referenzwerte pro Nominalbetrag/Stück (Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass die gemäß dieser Bestimmung an denselben Wertpapierinhaber zurückzuzahlenden Wertpapiere dabei nicht zusammengerechnet werden) der jeweiligen Wertpapiere für die Festlegung der Referenzwerte, zu welchen ein solches Wertpapier berechtigt, ausgerechnet, wobei das Ergebnis auf ganze Zahlen von Referenzwerten abgerundet und diese gerundete Zahl anschließend mit Folgendem multipliziert wird: (i) bei Wertpapieren in Prozentnotiz mit dem Quotienten aus dem Nominalbetrag der vom Wertpapierinhaber gehaltenen jeweiligen Wertpapiere und dem Nennbetrag und (ii) bei Wertpapieren in Stücknotiz mit der Anzahl von Stücken der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gehaltenen jeweiligen Wertpapiere. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls und soweit die Referenzwerte nach dem Früheren von dem Wahlrückzahlungstag oder dem Fälligkeitstag geliefert werden. Die Anzahl der nach diesen Bedingungen berechneten Referenzwerte wird an den Wertpapierinhaber geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an Referenzwerten wird durch auf zwei Nachkommastellen abgerundete Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt,

wie berechnet von der Berechnungsstelle auf der Grundlage des Finalen Referenzpreises, wenn der Referenzwert ein Basiswert ist, oder des Schlusskurses der Referenzwerte am Finalen Bewertungstag, wenn der Referenzwert sich vom Basiswert unterscheidet, und gegebenenfalls in die Produktwährung auf Basis des Umrechnungskurses der Berechnungsstelle an diesem Tag (der „**Ausgleichsbetrag**“) umgerechnet.

- (7) *Lieferaufwendungen.* Alle Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuer, Stempelsteuer-Ersatzsteuer und/oder Steuern und Abgaben (zusammen „**Lieferaufwendungen**“), welche wegen der Lieferung der Referenzwerte bezüglich eines Wertpapiers erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Wertpapierinhabers; es erfolgt keine Lieferung und/oder Übertragung der Referenzwerte bezüglich eines Wertpapiers, bevor der betreffende Wertpapierinhaber nicht alle Lieferaufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, eine Anzahl an Referenzwerten, die dem Wert der Lieferaufwendungen entsprechen, von der Referenzwertanzahl abzuziehen.
- (8) *Keine Verpflichtung.* Weder die Emittentin noch die Beauftragten Stellen sind verpflichtet, den betreffenden Wertpapierinhaber oder irgendeine andere Person vor oder nach der Lieferung in irgendeinem Register (soweit vorhanden, z.B. Aktionärsregister, Register der Fondsanteilsseigner usw.) eines Unternehmens oder sonstiger Einheit einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Eintragung erfolgt.
- (9) *Lieferstörung.* Wenn die Lieferung von Referenzwerten an einen oder mehrere Wertpapierinhaber nach Ansicht der Lieferungsstelle aufgrund einer eingetretenen und am Fälligkeitstag andauernden Lieferstörung undurchführbar ist, wird der Fälligkeitstag von den Wertpapieren (eines) solcher(n) Wertpapierinhaber(s) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an welchem keine Lieferstörung vorliegt; hiervon ist(sind) der(die) betreffende(n) Wertpapierinhaber entsprechend § 20 zu informieren. Unter diesen Umständen hat(haben) der(die) betreffende(n) Wertpapierinhaber keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Zins oder sonstige Zahlungen, aus einem solchen Wertpapier in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der Referenzwerte gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der Emittentin ausgeschlossen ist. Um Zweifel auszuschließen, solch eine Verschiebung begründet keinen Verzug der Emittentin. Solange die Lieferung der Referenzwerte in Bezug auf ein Wertpapier wegen einer Lieferstörung undurchführbar ist, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf das betreffende Wertpapier und den(die) betreffenden Wertpapierinhaber statt durch physische Lieferung, ungeachtet jeglicher anderer hier enthaltener Bestimmungen oder Verschiebung des Fälligkeitstages, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungsbetrags bei Lieferstörung für den Basiswert an den(die) betreffenden Wertpapierinhaber erfüllen, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie die betreffenden Wertpapierinhaber gemäß § 20 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungsbetrags bei Lieferstörung für den Basiswert erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gegebenenfalls entsprechend § 20 mitgeteilte Art und Weise.

§ 8 (Ausübung)

Falls die Wertpapiere „Ausübbarer Wertpapiere“ gemäß ihren Endgültigen Bedingungen sind, gilt dieser §8:

- (1) *Ausübung der Wertpapiere.* Der Tag, an welchem ein Wertpapier wirksam ausgeübt werden kann oder automatische Ausübung gemäß dem unten angeführten Absatz (4) stattfindet, ist sein „**Ausübungstag**“.
- (2) *Ausübungstage.* Die Wertpapiere dürfen nur an(m) (den) folgenden „Planmäßigen Ausübungstag(en)“ wirksam ausgeübt werden.
 - (a) falls „Europäische Art“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, am Finalen Bewertungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten darauf folgenden Geschäftstag;
 - (b) falls „Amerikanische Art“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, an jedem Geschäftstag im Zeitraum ab dem Ausgabetag und bis zum Finalen Bewertungstag; und
 - (c) falls „Bermudische Art“ gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, an jedem der als „Planmäßige Ausübungstage“ in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tage oder, falls ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) *Lieferung der Ausübungserklärung.* Jedes Wertpapier, welches nicht vorher zurückgezahlt oder erworben wurde,

und vorbehaltlich der Emissionsbedingungen ist an jedem Planmäßigen Ausübungstag durch die Lieferung einer Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) um oder vor 10.00 Uhr Wiener Ortszeit an die Berechnungsstelle ausübbar, wobei eine Kopie an die jeweilige Clearingstelle ergeht. Die Ausübungserklärung ist bindend, unbedingt und unwiderruflich für den Wertpapierinhaber. Eine nach solcher Zeit gelieferte Ausübungserklärung wird am nächsten Planmäßigen Ausübungstag, soweit anwendbar, wirksam.

- (4) *Automatische Ausübung.* Falls Automatische Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere automatisch am letzten erfolgreichen Planmäßigen Ausübungstag ausgeübt und ein Wertpapierinhaber muss keine Ausübungserklärung ausfüllen. Solch eine automatische Ausübung findet nur dann statt, wenn ein Rückzahlungsbetrag größer als Null zahlbar an den Wertpapierinhaber sein wird.

Allerdings, falls keine Automatische Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, verfällt jedes ausübbares Wertpapier, welches nicht am letzten erfolgreichen Planmäßigen Ausübungstag ausgeübt worden ist, an solchem Tag wertlos (d.h. der Rückzahlungsbetrag ist gleich Null) und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf jegliche solche Wertpapiere.

- (5) *Form der Ausübungserklärung.* Sofern nicht anders in den Produktbedingungen angegeben, ist die „**Ausübungserklärung**“ eine Erklärung eines Wertpapierinhabers im Wesentlichen in der im Anhang 1 der Emissionsbedingungen festgelegten Form, welche die Ausübung eines oder mehrerer Wertpapiere verkündet und:

- (a) die Anzahl der Wertpapiere beinhaltet, für welche solche Erklärung gilt;
 - (b) die Nummer des Kontos der betreffenden Clearingstelle beinhaltet, welches mit solchen Wertpapieren belastet wird, und die betreffende Clearingstelle unwiderruflich beauftragt und bevollmächtigt, dieses Konto am oder vor dem Fälligkeitstag mit solchen Wertpapieren zu belasten, und die Zahlungsstelle bevollmächtigt, die betreffende Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers anzuweisen, wobei „**Clearingstelle**“ Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, CentralSecuritiesDepository.Austria („**CSD.Austria**“), Am Hof 4, 1010 Wien, und solche weitere(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e), welche(s) von der Emittentin zeitweise ermächtigt und den Wertpapierinhabern gemäß § 20 bekannt gegeben werden meint (und die Definition Clearingstelle jede Sammelbank beinhaltet, welche im Namen der Clearingstelle Inhaber der Globalurkunde ist);
 - (c) die Nummer des Kontos der betreffenden Clearingstelle beinhaltet, welchem etwaige zahlbare Geldbeträge gutgeschrieben werden;
 - (d) im Fall physischer Lieferung Kontodaten des jeweiligen Clearingsystems für physische Lieferungen („**Lieferdaten**“) beinhaltet;
 - (e) eine Verpflichtung beinhaltet, alle Ausgaben des Wertpapierinhabers gemäß § 3 (5) sowie den gesamten Basispreis und alle weiteren an die Emittentin zahlbaren Geldbeträge, soweit anwendbar, zu zahlen und/oder die Referenzwerte in der Referenzwertanzahl zu liefern, welche, soweit anwendbar, an die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere lieferbar sind, und die betreffende Clearingstelle unwiderruflich beauftragt, die darauf beziehenden Beträge aus allen gemäß dem oben angeführten § 3 (5) fälligen Geldbeträgen abzuziehen und/oder ein bei der Clearingstelle angegebenes Konto mit solchen Beträgen jedenfalls am oder nach dem Ausübungstag zu belasten, und die Berechnungsstelle bevollmächtigt, die betreffende Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers anzuweisen.
 - (f) bestätigt, dass weder der Wertpapierinhaber noch andere Person, in dessen/deren Namen die Wertpapiere gehalten, ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine US-Person oder eine Person in den Vereinigten Staaten ist, und dass keine Geldbeträge und, bei physischer Lieferung des Basiswertes, keine Wertpapiere und kein sonstiges Vermögen in die Vereinigten Staaten oder an die US-Person, auf deren Kosten oder zu deren Gunsten in Zusammenhang mit jeglicher Ausübung oder Rückzahlung übertragen worden sind oder werden. In diesem Sinne meint „**US-Person**“ entweder eine US-Person, wie in Bestimmung S aus dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert, oder eine Person, welche nicht unter die Definition einer nicht-US-Person gemäß Regel 4.7 aus United States Commodity Exchange Act in der jeweils geltenden Fassung fällt; und
 - (g) bevollmächtigt, solche Erklärung in allen anwendbaren Verwaltungs- und Rechtsverfahren vorzuweisen.
- (6) *Mindestausübungsmenge.* Falls eine Mindestausübungsmenge („**Mindestausübungsmenge**“) gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, darf die Menge der von einem Wertpapierinhaber an einem Planmäßigen Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, nicht weniger als

solche Mindestausübungsmenge betragen. Jegliche beabsichtigte Ausübung der Wertpapiere zuwider dieser Bestimmung ist ungültig und wirkungslos.

- (7) *Lieferung der Wertpapiere.* Jeder Wertpapierinhaber, welcher ein Wertpapier ausübt, hat die entsprechende Anzahl an Wertpapieren, mindestens aber die Mindestausübungsmenge, spätestens mit Abgabe der Ausübungserklärung an die Berechnungsstelle zu liefern, und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Berechnungsstelle, die Wertpapiere aus dem bei der Berechnungsstelle gegebenenfalls unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder durch die Lieferung der Wertpapiere auf das durch die Berechnungsstelle namhaft zu machende Wertpapierdepot.

§ 9 (Marktstörungen)

Für jeden Basiswert, welcher ein <u>Index</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Falls ein Bewertungstag ein Störungstag ist, ist der Bewertungstag der erste darauf folgende Basiswertgeschäftstag, welcher nach der Feststellung der Berechnungsstelle kein Störungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder von acht auf den ursprünglichen Tag unmittelbar folgenden Basiswertgeschäftstagen ein Störungstag ist. In solchem Fall:
- (a) ist jener achte Basiswertgeschäftstag als Bewertungstag zu erachten, unabhängig von der Tatsache, dass solch ein Tag ein Störungstag ist; und
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzpreis zum jeweiligen Bewertungstag an diesem achten Basiswertgeschäftstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, indem sie den Börsenkurs der maßgeblichen Börse (oder, falls der Handel im jeweiligen Indexbestandteil erheblich unterbrochen oder erheblich eingeschränkt worden ist, eine nach Treu und Glauben erfolgte Einschätzung des Börsenkurses, der ohne eine solche Unterbrechung oder Einschränkung am jeweiligen Bewertungstag zustande gekommen wäre) für jeden im Index enthaltenen Indexbestandteil an diesem achten Basiswertgeschäftstag verwendet.

Für jeden Basiswert, welcher eine <u>Aktie</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:
--

- (2) Falls ein Bewertungstag ein Störungstag ist, ist der Bewertungstag der erste darauf folgende Börsengeschäftstag, welcher nach der Feststellung der Berechnungsstelle kein Störungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder von acht auf den ursprünglichen Tag unmittelbar folgenden Börsengeschäftstagen ein Störungstag ist. In solchem Fall:
- (a) ist jener achte Börsengeschäftstag als Bewertungstag zu erachten, unabhängig von der Tatsache, dass solch ein Tag ein Störungstag ist; und
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle an diesem achten Börsengeschäftstag nach Treu und Glauben ihre Einschätzung des Wertes der Aktien am Bewertungstag.

Für jeden Basiswert, welcher ein <u>Fondsanteil</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (3) Falls ein Bewertungstag ein Störungstag ist, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Tag, welcher kein Störungstag ist, es sei denn, kein Tag, der kein Störungstag ist, liegt vor dem letzten Tag jenes Abschlusszeitraumes, welcher am jeweiligen Bewertungstag begonnen hat. Im letzteren Fall (i) ist der letzte Tag dieses Abschlusszeitraumes der Bewertungstag unabhängig von der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist, und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle an diesem angenommenen Bewertungstag nach Treu und Glauben eine Einschätzung des Wertes der Fondsanteile am Bewertungstag.

Für jeden Basiswert, welcher eine <u>Ware</u>, ein <u>Wechselkurs</u> oder ein <u>Zinssatz</u> ist, gelten folgende Bestimmungen:
--

- (4) Falls ein Bewertungstag (oder, falls davon abweichend, der Tag, an welchem Preise für diesen Bewertungstag gewöhnlicherweise durch die Referenzquelle veröffentlicht werden würden) ein Störungstag ist, wird der Referenzpreis für diesen Bewertungstag von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der ersten anwendbaren Ersatzregelung (wie nachfolgend definiert), welche einen Referenzpreis zur Verfügung stellt, bestimmt.

Wobei:

„**Ersatzregelung**“ meint eine Quelle oder Methode, welche die Grundlage für eine alternative Feststellung des Referenzpreises im Hinblick auf einen bestimmten Referenzpreis darstellt, sofern eine Marktstörung an einem Bewertungstag eingetreten ist oder besteht. Eine Ersatzregelung (in dieser Reihenfolge) meint:

- (i) Ersatzreferenzpreis;
- (ii) Verspätete Veröffentlichung oder Ankündigung und Verschiebung (jeder der genannten Umstände muss neben dem jeweils anderen vorliegen und muss für zwei aufeinander folgende Basiswertgeschäftstage, an welchen eine Störung vorlag, bestanden haben (beginnend mit dem ursprünglichen Tag (einschließlich), welcher normalerweise der Bewertungstag gewesen wäre); dies steht jedoch unter der Voraussetzung, dass der Preis, der durch die Verschiebung festgelegt wird, nur der Referenzpreis ist, wenn durch die Verspätete Veröffentlichung oder Ankündigung kein Referenzpreis innerhalb dieser zwei aufeinander folgenden Basiswertgeschäftstage gestellt werden kann); und
- (iii) Ermittlung durch die Berechnungsstelle im Einklang mit den zu jenem Zeitpunkt vorliegenden Marktgegebenheiten.

„**Ersatzreferenzpreis**“ bedeutet, dass die Berechnungsstelle den Referenzpreis auf Grundlage des Ersten Alternativen Referenzpreises am Bewertungstag ermittelt und keine Marktstörung vorliegt. Der erste alternative Referenzpreis ist, soweit anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben (der „**Erste Alternative Referenzpreis**“).

„**Verspätete Veröffentlichung oder Ankündigung**“ bedeutet, dass der Referenzpreis an einem Bewertungstag auf der Grundlage des Referenzpreises im Hinblick auf den Tag festgelegt wird, der ursprünglich als der Bewertungstag festgelegt wurde, welcher von der jeweiligen Referenzquelle nachträglich veröffentlicht und bekanntgegeben wird und zwar am ersten Basiswertgeschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem die Marktstörung nicht mehr vorliegt, es sei denn, die Marktstörung besteht weiterhin (beginnend mit dem ursprünglichen Tag (einschließlich), der normalerweise der Bewertungstag gewesen wäre) oder der Referenzpreis steht weiterhin für fünf aufeinander folgende Basiswertgeschäftstage nicht zur Verfügung. In diesem Fall findet die nächste Ersatzregelung Anwendung. Wenn ein Referenzpreis aufgrund einer Verspätung nach dieser Bestimmung nicht für die Feststellung von den an einem Zahltag oder Abrechnungstag zahlbaren Beträgen zur Verfügung steht, wird dieser Zahltag oder Abrechnungstag in derselben Weise verschoben, wie die Festlegung des Referenzpreises, und wenn ein entsprechender Betrag im Hinblick auf die Wertpapiere an demselben Tag wie der verspätete Betrag zahlbar gewesen wäre, wird der Zahltag oder der Abrechnungstag für den entsprechenden Betrag in derselben Weise verschoben.

„**Verschiebung**“ bedeutet, dass als Bewertungstag für die Zwecke der Anwendung dieser Ersatzregelung der erste darauf folgende Basiswertgeschäftstag gilt, an welchem die Marktstörung nicht mehr besteht, es sei denn, die Marktstörung dauert fünf aufeinander folgende Basiswertgeschäftstage an (beginnend mit dem ursprünglichen Tag (einschließlich), der normalerweise der Bewertungstag gewesen wäre). In diesem Fall findet die nächste Ersatzregelung Anwendung. Wenn ein Referenzpreis aufgrund einer Verspätung nach dieser Bestimmung nicht für die Feststellung von an einem Zahltag oder Abrechnungstag zahlbaren Beträgen zur Verfügung steht, wird dieser Zahltag oder Abrechnungstag in derselben Weise verschoben, wie die Festlegung des Referenzpreises, und wenn ein entsprechender Betrag im Hinblick auf die Wertpapiere an demselben Tag wie der verspätete Betrag zahlbar gewesen wäre, wird der Zahltag oder der Abrechnungstag für den entsprechenden Betrag in derselben Weise verschoben.

Für jeden Basiswert, welcher ein Future ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (7) Falls ein Bewertungstag ein Störungstag ist, ist der Bewertungstag der erste darauf folgende Planmäßige Handelstag, welcher nach der Feststellung der Berechnungsstelle kein Störungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder von acht auf den ursprünglichen Tag unmittelbar folgenden Planmäßigen Handelstagen ein Störungstag ist. In solchem Fall:
 - (a) ist jener achte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag zu erachten unabhängig von der Tatsache, dass solch ein Tag ein Störungstag ist; und
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle an diesem achten Planmäßigen Handelstag nach Treu und Glauben ihre Einschätzung des Wertes des Futures am Bewertungstag.

Für jeden Basiswert, welcher ein Korb ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (8) Falls ein Bewertungstag in Bezug auf einen Korbbestandteil ein Störungstag (wie in § 6 definiert) ist, ist der Bewertungstag für jeden Korbbestandteil, welcher nicht vom Eintritt eines Störungstages betroffen ist, der ursprüngliche Tag und für jeden Korbbestandteil, der vom Eintritt eines Störungstages betroffen ist (jeweils ein „**Betroffener Korbbestandteil**“) wird der Bewertungstag gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen für solch einen Basiswert verschoben.
- (9) „**Gemeinsame Preisfeststellung**“ bedeutet, dass, falls die Gemeinsame Preisfeststellung in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist, wenn an einem Bewertungstag nicht für jeden einzelnen Korbbestandteil ein Referenzpreis festgestellt wird, dieser Bewertungstag auf den ersten darauf folgenden Tag verschoben wird, an welchem für jeden einzelnen Korbbestandteil ein Referenzpreis festgestellt wird.

**§ 10
(Anpassungen)**

- (1) *Potentielle Anpassungsereignis.* Im Fall eines Potentiellen Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Potentielle Anpassungsereignis eine mindernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien oder Fondsanteile hat; und, falls dies zutrifft, wird sie:
- (a) gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) eines oder mehrerer von dem Rückzahlungsbetrag und/oder der Referenzwertanzahl und/oder dem Zinssatz und/oder sonstiger relevanter Bedingungen vornehmen, welche nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet sind, dieser mindernden oder konzentrierenden Wirkung Rechnung zu tragen, wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den jeweiligen Aktien oder Fondsanteilen Rechnung tragen sollen; und
- (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Potentiellen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Börse und/oder Verbundenen Börse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon so bald als praktikabel gemäß § 20 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung hinsichtlich einer oder mehrerer oben genannten relevanten Bedingungen und unter Nennung einiger kurzer Details hinsichtlich des Potentiellen Anpassungsereignisses unterrichten. Um Zweifel auszuschließen, die Berechnungsstelle kann zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen anbieten, zusätzliche Wertpapiere an die Inhaber der betreffenden ausstehenden Wertpapiere auszugeben und/oder einen Geldbetrag an jene auszuschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis „Lieferung frei von Zahlung“ oder „Zahlung gegen Lieferung“ erfolgen.

Wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (2) *Außerordentliches Ereignis.* Wenn „Anpassung durch die Berechnungsstelle“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, kann die Berechnungsstelle im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, welche sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach der Durchführung der Anpassung gemäß § 20 darüber unterrichten.

**§ 11
(Korrekturen)**

Sollte ein an der Börse, an der Verbundenen Börse, vom Index-Sponsor, von der Managementgesellschaft eines

Fonds oder von der Referenzquelle veröffentlichter Kurs oder Stand (bei Fondsanteilen einschließlich des Nettoaktivvermögens) oder ein weiterer Preis oder eine weitere Notierung, welche für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet werden, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch solch eine Börse, Verbundene Börse, solch einen Index-Sponsor oder solch eine Managementgesellschaft eines Fonds oder Referenzquelle vor dem Finalen Bewertungstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen einer solchen Transaktion zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 20 entsprechend unterrichten.

§ 12 (Vorzeitige Rückzahlung)

- (1) *Ausschluss der ordentlichen Kündigung.* Die ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber vor Ablauf der Laufzeit ist ausgeschlossen, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

Falls „Kündigung und Zahlung“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (2) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zu ihrem Marktpreis zurückzahlen, wenn die Emittentin die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage vorher gemäß § 20 darüber unterrichtet hat.

Falls „Rückzahlung nach Wahl der Emittentin“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (3) *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, alle (aber nicht einige) an einem Wahlrückzahlungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, jeweils ein „Wahlrückzahlungstag“) ausstehenden Wertpapiere zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag samt den bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (soweit anwendbar) zurückzuzahlen, nachdem sie die Wertpapierinhaber mindestens 5 Geschäftstage zuvor gemäß § 20 unterrichtet hat (wobei diese Unterrichtung unwiderruflich ist und den für die Rückzahlung festgelegten Wahlrückzahlungstag enthalten muss).

Falls „Vorzeitige Rückzahlung“ in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (4) *Vorzeitige Rückzahlung.* Die Emittentin kann die Wertpapiere jederzeit vor dem Fälligkeitstag bei Vorliegen eines Außerordentlichen Rückzahlungsereignisses zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung über die vorzeitige Rückzahlung gemäß § 20 veröffentlicht wurde, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), zurückzahlen und einen Marktpreis in Bezug auf solche Wertpapiere an die entsprechenden Wertpapierinhaber mit Wertstellung dieses Vorzeitigen Rückzahlungstags im Einklang mit den anwendbaren Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und im Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlen oder eine solche Zahlung veranlassen. Zahlungen von anfallenden Steuern oder Rückzahlungsgebühren sind von dem jeweiligen Wertpapierinhaber zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Ende der Bestimmungen der „Vorzeitigen Rückzahlung“

„Marktpreis“ meint einen Gesamtbetrag, welcher dem angemessenen Marktwert eines solchen Wertpapiers am Rückzahlungstag einschließlich aufgelaufener Zinsen (soweit anwendbar) entspricht, entsprechend angepasst, um jedweden Verlusten, Ausgaben und Kosten der Emittentin (oder ihrer Tochterunternehmen) in Bezug auf die Abwicklung eines Basiswertes oder damit verbundener Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen Rechnung zu tragen.

Falls die jeweiligen Produktbedingungen für das Wertpapier „Produktspezifische Kündigung“ vorsehen, gelten folgende Bestimmungen:

- (5) *Produktspezifische Kündigung.* Es steht der Emittentin frei, zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Fälligkeitstag (einschließlich) bei Eintritt eines **Produktspezifischen Kündigungsereignisses** (wie in den Produktbedingungen definiert) die Wertpapiere zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht nur teilweise) am Produktspezifischen Kündigungstag (wie in den Produktbedingungen angegeben,

der „**Produktspezifische Kündigungstag**“) zurückzahlen und wird den Produktspezifischen Kündigungsbetrag (wie in den Produktbedingungen angegeben, der „**Produktspezifische Kündigungsbetrag**“) in Bezug auf solche Wertpapiere an die entsprechenden Wertpapierinhaber mit Wertstellung am jeweiligen Produktspezifischen Kündigungstag unter Berücksichtigung jeglicher anwendbarer Steuergesetze oder sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und im Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlen oder eine solche Zahlung veranlassen. Zahlungen von anfallenden Steuern oder Rückzahlungsgebühren sind von dem jeweiligen Wertpapierinhaber zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 13 (Zahlungen)

- (1) *Zahlungen.* Alle Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen im Einklang mit den anwendbaren Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften in der Produktwährung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.
- (2) *Geschäftstag.* Fällt der Zahlungstag eines Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ meint jeden Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an welchem (a) die Banken in allen Maßgeblichen Finanzzentren (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 oder eines Nachfolgesystems („**TARGET**“) in Betrieb sind.

- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 14 (Währungsumrechnungen)

Jegliche Beträge, welche in eine andere Währung gemäß diesen Emissionsbedingungen umgerechnet werden, werden wie folgt umgerechnet: wenn mindestens eine der betreffenden Währungen als „Quanto“ angegeben ist, entspricht eine Einheit der ersten betreffenden Währung einer Einheit der zweiten betreffenden Währung. Wenn keine der betreffenden Währungen als „Quanto“ angegeben sind, basiert jede Währungsumrechnung auf dem maßgeblichen offiziellen ECB Fixing außer Umrechnungen für die Bestimmung des Intraday-Kurses bzw. des Regulären Intraday-Kurses oder der Umrechnung eines Ausschüttungsbetrages eines Korbbestandteils, welche auf den aktuellen Fremdwährungskursen basieren sollen.

§ 15 (Besteuerung)

Alle Zahlungen von Kapital- und/oder Zinsbeträgen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Veranlagung oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art, welche von oder in Österreich oder dessen zur Steuererhebung ermächtigter Behörde auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben, wobei die Zahlungen an die Wertpapierinhaber entsprechend reduziert werden.

§ 16 (Verjährung)

Ansprüche jeglicher Art gegen die Emittentin aus den Wertpapieren verjähren 30 Jahre nach dem Früheren von dem Tag, an welchem die vorzeitige Rückzahlung oder, dem Tag, an welchem die ordentliche Rückzahlung der Wertpapiere fällig ist, ausgenommen der Ansprüche (soweit anwendbar) auf Zinszahlungen, welche drei Jahre nach deren Fälligkeit verjähren.

§ 17 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Bestellung.* Die Zahlstellen, die Berechnungsstelle, die Lieferungsstelle (soweit anwendbar) (zusammen die „**Beauftragten Stellen**“) sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.
- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Wertpapierinhaber hierüber gemäß § 20 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Falls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nur eine Zahlstelle für die Wertpapiere vorgesehen ist, gilt folgendes:

- (3) *Beauftragte Stelle der Emittentin.* Jede Beauftragte Stelle handelt ausschließlich als die beauftragte Stelle der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

Falls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere eine gesonderte Zahlstelle für den Schutzbetrag und eine Zahlstelle für alle sonstigen Beträge zahlbar aus den Wertpapieren vorgesehen sind, gilt folgendes:

- (3) *Beauftragte Stelle der Emittentin und Beauftragte Stelle der Wertpapierinhaber.*

Jede Beauftragte Stelle, ausgenommen der Zahlstelle für den Schutzbetrag, handelt ausschließlich als die beauftragte Stelle der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

Die Zahlstelle für den Schutzbetrag handelt ausschließlich als einzige Beauftragte Stelle der Wertpapierinhaber und ist nur denen gegenüber verantwortlich. Den Wertpapierinhabern steht ein unmittelbares Recht zu, die Zahlung von der Zahlstelle für den Schutzbetrag zu verlangen. Das Recht, die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden, steht den Wertpapierinhabern zu, welche über solche Änderung oder Abberufung mit einfacher Mehrheit der ausstehenden Wertpapiere entscheiden. Zahlungen durch die Emittentin an die Zahlstelle für den Schutzbetrag haben eine schuldbefreiende Wirkung in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und die Emittentin unterrichtet die Wertpapierinhaber über solche Zahlungen gemäß § 20. Der Emittentin steht das Recht zu, Mittel in Höhe von mindestens 50% des Schutzbetrages innerhalb von 5 Tagen nach Ausgabe von Wertpapieren bei der Zahlstelle für den Schutzbetrag einzuzahlen, wodurch die Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern auf die Zahlung entweder (i) des Schutzbetrages am Fälligkeitstag oder (ii) im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung des angemessenen Marktwertes des Schutzbetrages am Vorzeitigen Rückzahlungstag als vollständig erfüllt gilt.

Ende der Bestimmungen für die Zahlstelle für den Schutzbetrag

- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Wertpapierinhaber bindend.
- (5) Weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstellen übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund der Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (sofern nicht aus grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden).

§ 18 (Emittentinnengebühr)

Wenn eine „Emittentinnengebühr“ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, die „**Emittentinnengebühr**“) in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wird der Nominalbetrag und/oder das Bezugsverhältnis, je nachdem, was anwendbar ist, täglich mit der Differenz zwischen (a) eins und (b) dem Quotienten aus (i) der Emittentinnengebühr und (ii) 360 multipliziert. Diese Anpassung mindert den Nominalbetrag und/oder das Bezugsverhältnis und dadurch alle zukünftigen Zahlungen aus dem Wertpapier sowie den Wert des Wertpapiers.

§ 19 (Aufstockung. Ankauf. Entwertung)

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Ausgabtags, des Verzinsungsbeginns und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise auszugeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „**Wertpapiere**“ entsprechend auszulegen ist.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Wertpapiere auf dem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch ein öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Wertpapierinhabern gegenüber gleichermaßen erfolgen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

§ 20 (Mitteilungen)

- (1) *Bekanntmachung.* Wenn nicht anwendbare Börsenvorschriften oder Gesetze eine andere Veröffentlichungsmethode erfordern, werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere im Internet auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Website oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich veröffentlicht. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag solcher Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an die Wertpapiersammelbank.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach dem oben angeführten Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapiersammelbank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag solcher Mitteilung an die Wertpapiersammelbank als den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

§ 21 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme dessen kollisionsrechtlichen Bestimmungen, soweit daraus die Anwendbarkeit eines ausländischen Rechts resultieren würde.
- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Verfahren ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich, sachlich zuständige Gericht. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

PRODUKTBEDINGUNGEN

§ 22 (Variabler Zinssatz)

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Digitale Verzinsung mit Barriere tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Digitale Verzinsung mit Barriere

- (1) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Digitale Zinssatz, (i) wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist oder (ii) wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist. In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz gleich Null.
- (2) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
 - (i) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist, oder
 - (ii) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (3) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Digitale Zinssatz**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und die „**Verzinsungsbarriereart**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Bereichsabhängige Digitale Verzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Bereichsabhängige Digitale Verzinsung

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Digitale Zinssatz, (i) wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart Knock-In ist oder (ii) wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten ist und die Verzinsungsbarriereart Knock-Out ist. In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz gleich Null.
- (5) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes (i) kleiner oder gleich der Unteren Verzinsungsbarriere oder (ii) größer oder gleich der Oberen Verzinsungsbarriere war.
- (6) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Digitale Zinssatz**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“, die „**Untere Verzinsungsbarriere**“ und die „**Obere Verzinsungsbarriere**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Referenzverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Referenzverzinsung

- (7) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Finale Verzinsungsreferenzpreis multipliziert mit der Verzinsungspartizipation, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Performanceverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung

- (8) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Finale Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich Null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Finalen Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Anfänglichen Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (9) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Capped Performanceverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Performanceverzinsung

- (10) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Finale Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich Null.
 - (b) Anderenfalls ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) entweder dem Verzinsungscaplevel oder dem Finalen Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Anfänglichen Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (11) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, der „**Verzinsungscaplevel**“ und die „**Verzinsungspartizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Capped Absolute Performanceverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Absolute Performanceverzinsung

- (12) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist entweder (i) die Positive Verzinsungsperformance oder (ii) die Negative Verzinsungsperformance, je nachdem, was größer ist.

Wobei:

„**Positive Verzinsungsperformance**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Finale Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist die Positive Verzinsungsperformance gleich Null.
- (b) Anderenfalls ist die Positive Verzinsungsperformance die Differenz zwischen (i) entweder dem Verzinsungscaplevel oder dem Finalen Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Anfänglichen Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Positiven Verzinsungspartizipation.

„**Negative Verzinsungsperformance**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Finale Verzinsungsreferenzpreis größer oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist die Negative Verzinsungsperformance gleich Null.
- (b) Anderenfalls ist die Negative Verzinsungsperformance die Differenz zwischen (i) dem Verzinsungsbasispreis und (ii) entweder dem Verzinsungsfloorlevel oder dem Finalen Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was größer ist, anschließend dividiert durch den Anfänglichen Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Negativen Verzinsungspartizipation.

- (13) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Positive Verzinsungspartizipation**“, die „**Negative Verzinsungspartizipation**“, der „**Verzinsungscaplevel**“ und der „**Verzinsungsfloorlevel**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Performanceverzinsung mit Barriere tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Performanceverzinsung mit Barriere

- (14) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint den gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist, ist der Variable Zinssatz die Verzinsungsprämie.
 - (b) Wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist, ist der Variable Zinssatz die Verzinsungsprämie.
 - (c) Anderenfalls, wenn der Finale Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich Null.
 - (d) In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) dem Finalen Verzinsungsreferenzpreis und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Anfänglichen Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (15) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
- (a) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist oder
 - (b) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (16) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und die „**Verzinsungsprämie**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Capped Performanceverzinsung mit Barriere tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Performanceverzinsung mit Barriere

- (17) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ meint einen gemäß folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-In oder Up-and-In ist, ist der Variable Zinssatz die Verzinsungsprämie.
 - (b) Wenn ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart entweder Down-and-Out oder Up-and-Out ist, ist der Variable Zinssatz die Verzinsungsprämie.
 - (c) Anderenfalls, wenn der Finale Verzinsungsreferenzpreis kleiner oder gleich dem Verzinsungsbasispreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich Null.
 - (d) In jedem anderen Fall ist der Variable Zinssatz die Differenz zwischen (i) entweder dem Verzinsungscaplevel oder dem Finalen Verzinsungsreferenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Verzinsungsbasispreis, anschließend dividiert durch den Anfänglichen Verzinsungsreferenzpreis und multipliziert mit der Verzinsungspartizipation.
- (18) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis im Vergleich zur entsprechenden Verzinsungsbarriere während des entsprechenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:
- (a) kleiner oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Down-and-In oder Down-and-Out ist oder
 - (b) größer oder gleich, falls die Verzinsungsbarriereart Up-and-In oder Up-and-Out ist.
- (19) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Verzinsungsbasispreis**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, der „**Verzinsungscaplevel**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, die „**Verzinsungsbarriere**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“ und die „**Verzinsungsprämie**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Cliquet-Verzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Cliquet-Verzinsung

- (20) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist die Verzinsungspartizipation multipliziert mit der Summe aller Verzinsungsperformances der maßgeblichen Zinsperiode. Wenn der Variable Zinssatz größer als der Höchstwert des Variablen Zinssatzes ist, wird er als der Höchstwert des Variablen Zinssatzes angesetzt. Wenn der Variable Zinssatz kleiner als der Mindestwert des Variablen Zinssatzes ist, wird er als der Mindestwert des Variablen Zinssatzes angesetzt.

Wobei

Die „**Verzinsungsperformance**“ ist der Verzinsungsperformancereferenzpreis an einem Verzinsungsperformancebewertungstag außer dem ersten, dividiert durch den Verzinsungsperformancereferenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Verzinsungsperformancebewertungstag und anschließend reduziert um eins. Wenn die Verzinsungsperformance größer als der Höchstwert der Verzinsungsperformance ist, wird sie als der Höchstwert der Verzinsungsperformance angesetzt. Wenn die Verzinsungsperformance kleiner als der Mindestwert der Verzinsungsperformance ist, wird sie als der Mindestwert der Verzinsungsperformance angesetzt.

- (21) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Die „**Verzinsungsperformancebewertungstage**“, der „**Verzinsungsperformancereferenzpreis**“, der „**Höchstwert der Verzinsungsperformance**“, der „**Mindestwert der Verzinsungsperformance**“, die „**Verzinsungspartizipation**“, der „**Höchstwert des Variablen Zinssatzes**“ und der „**Mindestwert des Variablen Zinssatzes**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Stufenverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Stufenverzinsung

- (22) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der größte Verzinsungsstufenzinssatz, für welchen der jeweilige Verzinsungsstufenlevel kleiner oder gleich dem Finalen Verzinsungsreferenzpreis ist. Wenn kein Verzinsungsstufenlevel kleiner oder gleich dem Finalen Verzinsungsreferenzpreis ist, ist der Variable Zinssatz gleich Null.

Wobei: jeder „**Verzinsungsstufenzinssatz**“ und sein jeweiliger „**Verzinsungsstufenlevel**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Kumulierte Ausschüttungsverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Kumulierte Ausschüttungsverzinsung

- (23) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist die Summe des Relevanten Verzinsungsausschüttungsbetrages aller Relevanten Verzinsungsausschüttungen umgerechnet, falls erforderlich, in die Basiswertwährung gemäß §14, deren Ex-Tag innerhalb des betreffenden Verzinsungsbeobachtungszeitraumes liegt, dividiert durch den Anfänglichen Verzinsungsreferenzpreis. Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.

- (24) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Relevante Verzinsungsausschüttungsbetrag**“ und die „**Relevanten Verzinsungsausschüttungen**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen eine Bereichsabhängige Zuwachsverzinsung tragen, gelten folgende Bestimmungen:

Bereichsabhängige Zuwachsverzinsung

- (25) *Variabler Zinssatz.* Der „**Variable Zinssatz**“ ist der Digitale Zinssatz multipliziert mit der Anzahl der Bereichsabhängigen Zuwachstage und dividiert durch die Anzahl der Bereichsabhängigen Beobachtungstage, beide innerhalb des betreffenden Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraumes.

Wobei:

„**Bereichsabhängiger Beobachtungstag**“ meint einen Kalendertag. Falls solch ein Tag kein Basiswertgeschäftstag ist, ist der für die Bestimmung eines Referenzpreises für solch einen Tag maßgebliche Tag der unmittelbar vorangehende Basiswertgeschäftstag.

„**Bereichsabhängiger Zuwachstag**“ meint einen Bereichsabhängigen Beobachtungstag, an welchem (i) kein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart Stay-In ist, oder (ii) ein Verzinsungsbarriereereignis eingetreten und die Verzinsungsbarriereart Stay-Out ist.

- (26) *Verzinsungsbarriereereignis.* Ein „**Verzinsungsbarriereereignis**“ eingetreten ist, falls ein Verzinsungsbarrierereferenzpreis wie folgt war: (i) kleiner oder gleich der Unteren Verzinsungsbarriere oder (ii)

größer oder gleich der Oberen Verzinsungsbarriere.

- (27) *Angaben in den Endgültigen Bedingungen.* Der „**Digitale Zinssatz**“, die „**Verzinsungsbarriereart**“, der „**Verzinsungsbarrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Verzinsungsbarrierereferenzpreis**“, die „**Untere Verzinsungsbarriere**“ und die „**Obere Verzinsungsbarriere**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

§ 23 (Rückzahlungsbetrag)

Falls die Wertpapiere Winner Garantiezertifikate (eusipa 1100) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Winner Garantiezertifikate (eusipa 1100)

- (1) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ ist die Partizipation multipliziert mit:

- (a) Null, wenn der Finale Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist; anderenfalls
- (b) der Differenz zwischen (i) dem Finalen Referenzpreis und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Basispreis**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Finale Referenzpreis größer als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Capped Winner Garantiezertifikate (eusipa 1120) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Winner Garantiezertifikate (eusipa 1120)

- (2) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ ist die Summe des Schutzbetrages und des Partizipationsbetrages.

Wobei:

Der „**Partizipationsbetrag**“ ist die Partizipation multipliziert mit:

- (a) Null, wenn der Finale Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist; anderenfalls
- (b) der Differenz zwischen (i) entweder dem Finalen Referenzpreis oder dem Cap, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Partizipationsbetrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei

Der „**Schutzbetrag**“, der „**Basispreis**“, der „**Cap**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Finale Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Garantiezertifikate (eusipa 1140) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Garantiezertifikate (eusipa 1140)

- (3) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ ist der Schutzbetrag. Um Zweifel auszuschließen: der resultierende Betrag wird nicht gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „Schutzbetrag“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Discountzertifikate (eusipa 1200) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Discountzertifikate (eusipa 1200)

- (4) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ ist das Kleinere von (i) dem Cap und (ii) dem Finalen Referenzpreis. Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Cap**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Finale Referenzpreis kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Reverse Convertibles (eusipa 1220) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Reverse Convertibles (eusipa 1220)

- (5) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag; und
- (b) Anderenfalls entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Referenzpreis und dividiert durch den Basispreis.

Um Zweifel auszuschließen: der resultierende Betrag wird nicht gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Finale Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Protected Reverse Convertibles (eusipa 1230) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Protected Reverse Convertibles (eusipa 1230)

- (6) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist oder kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag; und
- (b) Anderenfalls entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Referenzpreis und dividiert durch den Basispreis.

Um Zweifel auszuschließen: der resultierende Betrag wird nicht gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barriere Referenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Basispreis**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barriere Referenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Finale Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Capped Outperformance-Zertifikate (eusipa 1240) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Outperformance-Zertifikate (eusipa 1240)

- (7) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, entspricht der

Rückzahlungsbetrag dem Finalen Referenzpreis; oder

- (b) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder größer als der Cap ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Summe von (i) der Partizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (x) dem Cap und (y) dem Basispreis, und (ii) dem Basispreis.
- (c) Anderenfalls entspricht der Rückzahlungsbetrag der Summe von (i) der Partizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (x) dem Finalen Referenzpreis und (y) dem Basispreis, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“, der „**Cap**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Finale Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Capped Bonus-Zertifikate (eusipa 1250) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Bonus-Zertifikate (eusipa 1250)

- (8) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder größer als der Cap ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Cap; anderenfalls
- (b) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren von (i) dem Finalen Referenzpreis oder (ii) dem Bonuslevel; oder
- (c) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war.

Der „**Bonuslevel**“, der „**Cap**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Finale Referenzpreis kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Express-Zertifikate (eusipa 1260) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Express-Zertifikate (eusipa 1260)

- (9) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:

- (a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren von (i) dem Finalen Referenzpreis oder (ii) dem Sicherheitslevel.
- (b) Anderenfalls entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Expressereignis**“, welches ein Produktspezifisches Kündigungsereignis gemäß § 12 ist, ist eingetreten, wenn der Expressreferenzpreis an einem Expressbewertungstag größer oder gleich dem betreffenden Expressbewertungslevel war. In einem solchen Fall entspricht der jeweilige Produktspezifische Kündigungsbetrag dem betreffenden gemäß § 7 (2) angepassten Expressrückzahlungslevel und der Produktspezifische Kündigungstag ist der betreffende Expressrückzahlungstag.

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war.

Der(die) „**Expressbewertungstag(e)**“, der(die) „**Expressbewertungslevel(s)**“, der(die)

„Expressrückzahlungstag(e)“ der(die) „Expressrückzahlungslevel(s)“, der „Expressreferenzpreis“, der „Sicherheitslevel“, die „Barriere“, der „Barrierebeobachtungszeitraum“ und der „Barrierereferenzpreis“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Capped Twin-Win-Zertifikate (eusipa 1299) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Twin-Win-Zertifikate (eusipa 1299)

- (10) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder größer als der Cap ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Cap; anderenfalls
 - (b) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Referenzpreis; anderenfalls
 - (c) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Doppelten des Basispreises und (ii) dem Finalen Referenzpreis; oder
 - (d) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Referenzpreis.
- Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war;

Der „**Basispreis**“, der „**Cap**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten und der Finale Referenzpreis kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Capped Reverse Bonus-Zertifikate (eusipa 1299) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Reverse Bonus-Zertifikate (eusipa 1299)

- (11) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Finale Referenzpreis kleiner als der Cap ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Reverselevel und (ii) dem Cap; oder
 - (b) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder größer als der Reverselevel ist, ist der Rückzahlungsbetrag Null; anderenfalls
 - (c) Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Reverselevel und (ii) dem Finalen Referenzpreis.
 - (d) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Reverselevel und (ii) entweder dem Finalen Referenzpreis oder dem Bonuslevel, je nachdem, was kleiner ist.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes größer oder gleich der Barriere war; und

Der „**Bonuslevel**“, der „**Cap**“, der „**Reverselevel**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Index-/Partizipationszertifikate (eusipa 1300) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Index-/Partizipationszertifikate (eusipa 1300)

- (12) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint den gemäß § 7 (3) angepassten Finalen Referenzpreis.

Falls die Wertpapiere Outperformance-Zertifikate (eusipa 1310) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Outperformance-Zertifikate (eusipa 1310)

- (13) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Referenzpreis.
 - (b) Anderenfalls entspricht der Rückzahlungsbetrag der Summe von (i) der Partizipation multipliziert mit der Differenz zwischen (x) dem Finalen Referenzpreis und (y) dem Basispreis, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ und die „**Partizipation**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Finale Referenzpreis kleiner als der Basispreis ist.

Falls die Wertpapiere Bonus-Zertifikate (eusipa 1320) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Bonus-Zertifikate (eusipa 1320)

- (14) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren von (i) dem Finalen Referenzpreis oder (ii) dem Bonuslevel.
 - (b) Anderenfalls entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Ein „**Barriereereignis**“ ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis während des Barrierebeobachtungszeitraumes kleiner oder gleich der Barriere war.

Der „**Bonuslevel**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“ und der „**Barrierereferenzpreis**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn ein Barriereereignis eingetreten ist.

Falls die Wertpapiere Call-Optionsscheine (eusipa 2100) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Call-Optionsscheine (eusipa 2100)

- (15) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Größeren von (i) Null oder (ii) der Differenz zwischen (a) dem Finalen Referenzpreis und (b) dem Basispreis. Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Put-Optionsscheine (eusipa 2100) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Put-Optionsscheine (eusipa 2100)

- (16) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Größeren von (i) Null oder (ii) der Differenz zwischen (a) dem Basispreis und (b) dem Finalen Referenzpreis. Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Capped Call-Optionsscheine (eusipa 2110) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Call-Optionsscheine (eusipa 2110)

- (17) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder kleiner als der Basispreis ist, ist der Rückzahlungsbetrag Null.
 - (b) Anderenfalls entspricht der Rückzahlungsbetrag der Differenz zwischen (i) entweder dem Cap oder dem Finalen Referenzpreis, je nachdem, was kleiner ist, und (ii) dem Basispreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ und der „**Cap**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Finale Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap ist.

Falls die Wertpapiere Capped Put-Optionsscheine (eusipa 2110) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Capped Put-Optionsscheine (eusipa 2110)

- (18) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ meint einen gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelten Betrag:
- (a) Wenn der Finale Referenzpreis gleich oder größer als der Basispreis ist, gleicht der Rückzahlungsbetrag Null.
 - (b) Anderenfalls entspricht der Rückzahlungsbetrag der Differenz zwischen (i) dem Basispreis, und (ii) entweder dem Floor oder dem Finalen Referenzpreis, je nachdem, was größer ist.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

Der „**Basispreis**“ und der „**Floor**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben; und

Die „**Physische Lieferungsbedingung**“ ist erfüllt, wenn der Finale Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer als der Floor ist.

Falls die Wertpapiere Turbo-Zertifikate (eusipa 2200) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Turbo-Zertifikate (eusipa 2200)

- (19) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht:
- (a) falls die Turbo-Zertifikatart Turbo-Long ist, der Differenz zwischen (i) dem Finalen Referenzpreis und (ii) dem Basispreis; oder
 - (b) falls die Turbo-Zertifikatart Turbo-Short ist, der Differenz zwischen (i) dem Basispreis und (ii) dem Finalen Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

- (20) *Tägliche Anpassungen bei Open-End-Zertifikaten.* Die Finanzierungskosten der Zertifikate werden dem Basispreis und der Barriere auf täglicher Basis aufgeschlagen, wobei die Finanzierungskosten für Tage, welche keine Geschäftstage sind, am nächstfolgenden Geschäftstag aufgeschlagen werden.

- (21) *Ausschüttungsanpassung.* Wenn der Basiswert eine Ausschüttung auszahlt, wird die Emittentin den Ausschüttungsbetrag vom Basispreis und der Barriere abziehen. Die Anpassung wird am Ex-Ausschüttungstag wirksam. Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.

- (22) *Produktspezifischer Kündigungsbetrag.* Die Berechnungsstelle bestimmt innerhalb von maximal drei Handelsstunden nach dem Eintritt eines Barriereereignisses einen Restwert, welcher einen Produktspezifischen

Kündigungsbetrag (der „**Produktspezifischer Kündigungsbetrag**“) der Zertifikate darstellt, der sich aus der Auflösung der von der Emittentin abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang mit dieser Auflösung entstehenden Kosten ergibt und der Produktspezifische Kündigungstag ist der fünfte Geschäftstag nach der Bestimmung des Produktspezifischen Kündigungsbetrages. Der Restwert ist gewöhnlich sehr klein und kann sogar Null betragen.

(23) *Definitionen.* Für Turbo-Zertifikate gelten die folgenden Bestimmungen:

Ein „**Barriere Ereignis**“, welches gemäß § 12 ein Produktspezifisches Kündigungsereignis ist, ist eingetreten, wenn ein Barrierereferenzpreis im Vergleich zur gültigen Barriere während des Barrierebeobachtungszeitraumes wie folgt war:

- (a) kleiner oder gleich, falls die Turbo-Zertifikatart Turbo-Long ist; oder
- (b) größer oder gleich, falls die Turbo-Zertifikatart Turbo-Short ist.

Die „**Finanzierungskosten**“ eines jeden Tages sind der Basispreis multipliziert mit der Summe von (i) der Finanzierungsrate und (ii) der Finanzierungsratenmarge, anschließend dividiert durch 360.

„**Handelsstunde**“ meint jede Stunde, während der die Börse, die Verbundenen Börsen sowie die Wiener Börse AG und/oder EUWAX zum Handel geöffnet sind und keine Marktstörung vorliegt.

Die „**Turbo-Zertifikatart**“, der „**Basispreis**“, die „**Barriere**“, der „**Barrierebeobachtungszeitraum**“, der „**Barrierereferenzpreis**“, der „**Ausschüttungsbetrag**“, die „**Finanzierungsrate**“ und die „**Finanzierungsratenmarge**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Falls die Wertpapiere Faktor-Zertifikate (eusipa 2300) gemäß den Endgültigen Bedingungen sind, gelten folgende Bestimmungen:

Faktor-Zertifikate (eusipa 2300)

(24) *Rückzahlungsbetrag.* Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht:

- (a) der Differenz zwischen (i) dem Finalen Referenzpreis und (ii) dem Faktorlevel, falls der Hebelfaktor größer als Null ist,
- (b) anderenfalls der Differenz zwischen (i) dem Faktorlevel und (ii) dem Finalen Referenzpreis.

Der resultierende Betrag wird gemäß §7 (3) angepasst.

Wobei:

„**Ausschüttungsanpassung**“ meint die Anpassung des Faktor Anpassungsreferenzpreises und des Faktorlevels während der Ordentlichen Täglichen Anpassung, verursacht durch die Ausschüttungszahlungen des Basiswertes. Am Ex-Tag einer solchen Ausschüttungszahlung werden die folgenden Anpassungen vorgenommen: (i) der Faktor Anpassungsreferenzpreis wird um den Maßgeblichen Ausschüttungsbetrag reduziert; und (ii) der resultierende Faktorlevel wird weiter um den Betrag, welcher dem Produkt von dem Maßgeblichen Ausschüttungsbetrag und dem zuletzt vor dieser Ordentlichen Täglichen Anpassung gültigen Bezugsverhältnis entspricht, verringert und durch das aus dieser Ordentlichen Täglichen Anpassung resultierende Bezugsverhältnis dividiert. Der Maßgebliche Ausschüttungsbetrag entspricht

- (a) der Nettoausschüttung des Basiswertes, falls der Hebelfaktor größer als Null ist;
- (b) der Bruttoausschüttung des Basiswertes, falls der Hebelfaktor kleiner als Null ist.

Falls der Basiswert ein Index, ein Fonds oder ein Korb ist und einer deren Bestandteile Ausschüttungen auszahlt, welche vom Basiswert nicht reinvestiert werden, werden diese Ausschüttungszahlungen gemäß der Gewichtung des entsprechenden Bestandteils im Basiswert am Cum-Ausschüttungstag gewichtet und danach als vom Basiswert selbst am Ex-Ausschüttungstag ausgezahlte Ausschüttungen behandelt.

„**Außerordentliche Intraday-Anpassung**“ meint die Faktor Anpassung durch die Emittentin für den Fall, dass der Intraday-Kurs des Basiswerts an einem Tag während der Laufzeit des Zertifikats einen Wert annimmt, der

- (a) falls der Hebelfaktor größer als Null ist: gleich oder kleiner, oder
- (b) falls der Hebelfaktor kleiner als Null ist: gleich oder größer

als der Schutzlevel ist.

Die Faktor Anpassung wird unter der Annahme durchgeführt, dass der Faktor Anpassungsreferenzpreis genau dem Schutzlevel entspricht. Diese Außerordentliche Intraday-Anpassung stellt wirkungsvoll sicher, dass der Wert des Zertifikats nicht kleiner als Null wird. Im Falle einer Hedging-Störung hat die Emittentin das Recht, einen vom

Schutzlevel unterschiedlichen Faktor Anpassungsreferenzpreis festzulegen, aber nur derart, dass der Wert des Zertifikats nicht kleiner als Null wird.

„**Faktorlevel**“ meint einen am Ausgabetag gemäß einer Ordentlichen Täglichen Anpassung berechneten Level unter der Annahme, dass d Null und C_{prev} gleich dem Emissionspreis ist, umgerechnet, wenn erforderlich, in die Basiswertwährung, vorbehaltlich einer Faktor Anpassung und einer Ausschüttungsanpassung.

„**Faktor Anpassung**“ meint eine Ordentliche Tägliche Anpassung oder eine Außerordentliche Intraday-Anpassung. Das Bezugsverhältnis, der Faktorlevel und der Schutzlevel werden wie folgt angepasst:

$$\text{Bezugsverhältnis} = s \cdot l \cdot \frac{C_{prev}}{R_{prev}}$$

$$\text{Faktorlevel} = \frac{l-1}{l} \cdot R_{prev} + R_{prev} \cdot \frac{f \cdot l - 1}{l} \cdot \frac{r_{prev} + r_M}{360} \cdot d$$

wobei:

- s = 1 (eins), falls der Hebelfaktor größer als Null ist, oder anderenfalls -1 (minus eins).
- C_{prev} = $s \cdot M_{prev} \cdot (R_{prev} - FL_{prev})$
- M_{prev} = das vor dieser Faktor Anpassung zuletzt gültige Bezugsverhältnis
- R_{prev} = Faktor Anpassungsreferenzpreis
- FL_{prev} = der vor der Faktor Anpassung zuletzt gültige Faktorlevel
- l = Hebelfaktor
- f = 0 (Null), wenn der Basiswert ein Future ist, oder anderenfalls 1 (eins)
- r_{prev} = Finanzierungsrate am vorangehenden Faktor Anpassungstag
- r_M = Finanzierungsratenmarge der Emittentin
- d = Anzahl von Kalendertagen zwischen dem Tag dieser Faktor Anpassung und der vorangehenden Faktor Anpassung

Das Bezugsverhältnis wird auf acht und der Faktorlevel auf vier Nachkommastellen gerundet.

Der Schutzlevel wird analog den Bestimmungen für die Ausrechnung des Schutzlevels angepasst, wie unten angeführt.

„**Faktor Anpassungsreferenzpreis**“ ist ein Referenzpreis und meint (i) in Bezug auf eine Ordentliche Tägliche Anpassung einen solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis des Basiswertes am vorangehenden Faktor Anpassungstag, angepasst durch eine Dividendenanpassung; oder (ii) in Bezug auf eine Außerordentliche Intraday-Anpassung den Schutzlevel.

„**Faktor Anpassungstag**“ ist ein Bewertungstag und meint jeden Tag nach dem Ausgabetag, welcher ein Bankgeschäftstag in Österreich oder Deutschland und kein Störungstag ist.

„**Ordentliche Tägliche Anpassung**“ meint die Faktor Anpassung durch die Emittentin an jedem Faktor Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis, der Faktorlevel und der Schutzlevel bleiben während eines Faktor Anpassungstages unverändert, außer es kommt zu einer Außerordentlichen Intraday-Anpassung.

„**Schutzlevel**“ meint einen Level, welcher den Faktor Anpassungsreferenzpreis um den als Schutzlevel in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz

- (a) übersteigt, falls der Hebelfaktor kleiner als Null ist, oder
- (b) unterschreitet, falls der Hebelfaktor größer als Null ist.

Der „**Hebelfaktor**“, die „**Finanzierungsrate**“, die „**Finanzierungsratenmarge**“ sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

ÜBERSETZUNG

Anna Koshelets Sprachdienstleistungen e.U.

Hans Czettel-Straße 8

A-2525 Günselsdorf